AUSFERTIGUNG

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

24-3/ 0513.2-20 / Verlegung Anschluss der K8011 an die B12 bei Eglofstal

Planfeststellungsbeschluss

vom 01.02.2022

für die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K8011 an die Bundesstraße B12 bei Eglofstal (Gemeinde Argenbühl)

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG 6
I. Feststellung des Plans 6
II. Weitere Entscheidungen 7
III. Planunterlagen 7
IV. Nebenbestimmungen 9
1. Naturschutz und Landschaftspflege 9
2. Bodenschutz 10
3. Artenschutz 11
4. Wasserschutz 11
5. Geotechnik 12
6. Verkehrliche Belange 12
V. Zusagen 12
VI. Entscheidung über die Einwendungen 13
VII. Kostenentscheidung 13
B. BEGRÜNDUNG 14
I. Verfahren 14
II. Planungsgegenstand 18
1. Bestandssituation 18
2. Geplantes Vorhaben 18
III. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen 22
1. Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung 22
2. Umweltauswirkungen 23
3. Bewertung der Umweltauswirkungen 24
IV. Verkehrliche Untersuchungen und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B12/K8011 24
1. Verkehrsuntersuchung 25
1.1 Verkehrsuntersuchung von Oktober 2012 25
1.2 Plausibilisierung der Verkehrsuntersuchung 26
2. Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B12/K8011 28
3. Unfallstatistik 28

V. Planrechtfertigung 29
1. Vorliegen einer Planrechtfertigung 29
2. Einwendungen gegen die Planrechtfertigung 30
VI. Trassenvarianten und Planungsalternativen 31
1. Nullvariante bzw. Nullvariante* 32
2. Darstellung der von dem Vorhabenträger untersuchten Varianten 33
3. Entscheidung für die Ausführungsvariante 37
VII. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen 38
1. Verkehrslärmschutz 38
1.1 Untersuchungsmethode 40
1.2 Untersuchungsergebnis 40
1.3 Plausibilisierung der Schalltechnischen Untersuchung 41
1.4 Mittelbare Lärmbeeinträchtigungen 42
1.5 Gesamtergebnis zu Lärmimmissionen 42
1.6 Einwendungen 42
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 43
2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft 43
2.2 Vermeidung und Minimierung 44
2.3 Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 46
2.4 Einbringung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG (Ökokonto) 49
2.5 Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG 50
2.6 Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen 51
2.7 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde 52
2.8 Kompensationsverzeichnis 53
2.9 Ergebnis 53
3. Bodenschutzrechtliche Belange 53
4. Natura 2000-Gebiete 54
5. Gesetzlich geschützte Biotope und sonstige Schutzgebiete 56

6. Artenschutzrechtliche Prüfung 56
6.1 Allgemeines 56
VIII. Öffentliche Belange 58
1. Wasserrechtliche Belange 58
1.1 Oberflächengewässer 58
1.2 Eingriff ins Überschwemmungsgebiet gem. § 78 WHG 59
1.3 Wasserschutz 61
1.4 Sonstige Gewässerbenutzungen 61
1.5 Wasserrahmen - Richtlinie 62
2. Forstwirtschaftliche Belange 62
3. Landwirtschaft 63
4. Raumordnung 63
5. Denkmalschutz 64
6. Kommunale Belange 65
7. Verkehrliche Belange 67
8. Belange der Leitungsträger 71
IX. Private Belange 71
1. Eigentum und Pacht 71
1.1 Allgemeines 71
1.2 Wertminderung von Grundstücken 72
1.3 Besonders betroffene landwirtschaftliche Betriebe 73
2. Einzelne Einwendungen 73
2.1 Einwender-Nr. 1.01 73
2.2 Einwender-Nr. 1.02 74
2.3 Einwender-Nr. 1.03 74
2.4 Einwender-Nr. 1.04 75
2.5 Einwender-Nr. 1.05 75
2.6 Einwender-Nr. 1.06 75
2.7 Einwender-Nr. 1.07 75
2.8 Einwender-Nr. 1.08.1 76
2.9 Einwender-Nr. 1.08.2 76

2.10 Einwender-Nr. 1.09 76
2.11 Einwender-Nr. 1.10 77
2.12 Einwender-Nr. 1.11 77
2.13 Einwender-Nr. 1.12 78
2.14 Einwender-Nr. 1.13 79
2.15 Einwender-Nr. 1.14 79
2.16 Einwender-Nr. 1.15 79
2.17 Einwender-Nr. 1.16 79
2.18 Einwender-Nr. 1.17 80
X. Gesamtabwägung und Ergebnis 81
XI. Begründung der Kostenentscheidung 83
C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 83
D. HINWEISE 83

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K8011 an die Bundesstraße B12 bei Eglofstal in der Gemeinde Argenbühl, Landkreis Ravensburg, wird einschließlich aller sonstigen durch die Baumaßnahme verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen (insbesondere die Anordnung eines Linksabbiegestreifens auf der Bundesstraße B12 sowie der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Malaichen und des Viehtriebweges an die neue Trasse der K8011) nach §§ 37 f. des Straßengesetzes Baden-Württemberg (LStrG) i.V.m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. §§ 10 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG BW) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere den Neubau der neuen Trasse der Kreisstraße K8011 vom neuen Anschluss an die Bundesstraße B12 bis zur Anbindung an die K8011 im Bestandsbereich.

Die Planfeststellung umfasst als notwendige Folgemaßnahmen den ebenfalls neu herzustellenden Linksabbiegestreifen auf der Bundesstraße B12 sowie die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Malaichen und des Viehtriebweges an die neue Trasse der Kreisstraße K8011 sowie den Teilrückbau der bestehenden K8011 zwischen der Gemeindeverbindungsstraße und der neuen Trasse der K8011.

Von der Planfeststellung umfasst sind insbesondere auch der Landschaftspflegerische Begleitplan und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Entscheidungen und Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter Abschnitt A., II. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Weitere Entscheidungen

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nach Maßgabe der Planunterlagen weiter erteilt:

1. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 1 WHG für die Verlegung des Gewässers II. Ordnung, nördlich der B12 entsprechend dem Lageplan (Planunterlage 5 – Lageplan zur Gewässerverlegung);

2. Die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG für den Eingriff in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet.

III. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden vom Landratsamt Ravensburg als Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen:

Unterlage Bezeichnung Maßstab Datum

Ordner 1

1	Erläuterungsbericht		08.10.2019
2	Übersichtskarte	1:100.000	20.09.2019
3	Übersichtslageplan	1:2.500	20.09.2019
5	Lageplan Blatt 1 Blatt 2 Gewässerverlegung	 1:1.000 1:500	 17.11.2021 17.11.2021
6	Höhenpläne	1:1000/100	20.09.2019
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenplan	1:1000	09.12.2021
9.2	Maßnahmenblätter		15.11.2021
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan	1:1000	15.12.2021
10.2	Grunderwerbsverzeichnis		15.12.2021

11	Regelungsverzeichnis		20.09.2019
14	Straßenquerschnitt		20.09.2019
14.1	Straßenquerschnitt K8011	1:50	20.09.2019
14.2	Straßenquerschnitt Verbreiterung B12	1:50	18.06.2021
14.3	Berechnung der bemessungsrelevanten Beanspruchung (K8011)		
14.4	Berechnung der bemessungsrelevanten Beanspruchung (B12)		
16	Sonstige Planunterlagen		
16.1	Schleppkurvenplan Blatt 1 Blatt 2	1:250	 20.09.2019 08.09.2020
16.2	Leistungsfähigkeitsberechnung Knoten B12/K8011		31.03.2021
17	Immissionstechnische Untersuchung		
17.1	Schalltechnische Untersuchung		29.05.2017
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		15.11.2021
19.2	FFH-Vorprüfung		12.07.2019
19.3	Standortbezogene UVP-Vorprüfung		22.07.2019
20	Verkehrsuntersuchung		31.11.2012

Ordner 2

18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1 18.1.2	Stellungnahme zum Hochwasser Stellungnahme zu Einwendungen im Verfahren Ergänzung 1		02.06.2013 15.01.2021
18.2	2D Abflussberechnung		06.03.2012

18.3	Pläne Überflutungsflächen	1:2.000	

Änderungen, die sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farblich kenntlich gemacht.

IV. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenträger werden folgende Nebenbestimmungen auferlegt:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

1.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Planunterlage 19.1) aufgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen (LBP-Maßnahmen) sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.2) und der Beschreibungen im LBP umzusetzen.

1.2 Dem Vorhabenträger wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17. Februar 2011 (GBl. S. 79) auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer dem Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Die Dateneingabe und die Übermittlung der Ticket-Nummer haben spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.

1.3 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung begleiten und dokumentieren zu lassen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

1.4 Beginn und Abschluss der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Soweit die im LBP vorgesehenen Maßnahmen keinen Zeitpunkt für deren Durchführung enthalten, sind die Kompensationsmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme umzusetzen.

1.5 Während der Bauausführung hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen mindestens einmal jährlich schriftlich zu berichten. Die Berichte enthalten weiterhin eine geeignete Fotodokumentation (z.B. hergestellte Aufweitung Gewässerbett, Bepflanzung, Entwicklung Nass- und Feuchtwiesen). Die Berichte haben eine Prognose zu den Erfolgsaussichten der Herstellungspflege und der Entwicklung der Maßnahmenflächen zu enthalten.

1.6 Es ist ein gemeinsamer Bauanlauftermin für die LBP-Maßnahmen sowie nach Herstellung der Maßnahmen ein Abnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg durchzuführen.

1.7 Bei der LBP-Maßnahme A/E 5 wird eine dauerhafte Unterhaltung festgesetzt, da nur so deren Funktionsfähigkeit dauerhaft sichergestellt werden kann. Für die LBP-Maßnahmen A/E 1, A/E 2, A/E 3 und A/E 4 wird eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren mit anschließender Verkehrssicherung festgelegt. Soweit ein Unterhaltungszeitraum festgesetzt ist, beginnt dieser Zeitraum mit dem jeweiligen Abschluss der erstmaligen Herstellung des unterhaltungsbedürftigen Zustands bei den einzelnen LBP-Maßnahmen.

1.8 Für die LBP-Maßnahmen A/E 1, A/E 3 und A/E 4 wird festgelegt, dass auch statt des vorgesehenen Grunderwerbes die dingliche Sicherung ausreichend ist.

2. Bodenschutz

2.1 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Bauausführung auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet wird. Die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“, der DIN 18915 „Bodenarbeiten“, der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie von Heft 10 vom Mai 1999 „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ vom Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg sind zu beachten.

2.2 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass Bodenarbeiten generell nur bei ausreichend abgetrockneten Böden und in trockenen Perioden durchgeführt werden, um Verdichtungen und Staunässe zu vermeiden. Um Verdichtungen zu reduzieren, sind aufgrund des geringeren Kontaktflächendruckes Raupenfahrzeuge zu bevorzugen.

2.3 Baustelleneinrichtungen sind flächensparend durchzuführen und weitgehend auf die dauerhaft durch den Straßenkörper in Anspruch genommenen Flächen zu beschränken. Es sind Flächen zur Lagerung von Baumaterial und zur Lagerung von Ober- und Unterboden einzurichten. Flächen, die nicht befahren bzw. nicht als Lagerflächen dienen sollen, sind entsprechend abzugrenzen.

2.4 Dem Vorhabenträger wird auferlegt, ein Bodenverwertungs- und Bodenschutzkonzept inklusive Bodenschutzplan gemäß der Anlage „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg rechtzeitig vorzulegen. Die Abstimmung hat mit der unteren Bodenschutzbehörde zu erfolgen. Das Bodenverwertungs- und Bodenschutzkonzept ist bei der Bauausführung umzusetzen.

2.5 Dem Vorhabenträger wird die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung vor Baubeginn auferlegt.

3. Artenschutz

3.1 Die in dem LBP (Planunterlage 19.1) zum Artenschutz dargestellten Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Planunterlagen dargestellt sind.

3.2 Dem Vorhabenträger wird auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass die Baumfällarbeiten nur in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden.

3.3 Weiterhin hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die Totholzstücke bei Fällung der Laubbaumgruppe an der Bundesstraße B12 (Bau-km 0+275) an einer besonnten Stelle abgelegt werden und der natürlichen Verwitterung überlassen werden.

4. Wasserschutz

4.1 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die vorgegebenen Auflagen für Wasserschutzgebiete (hier Wasserschutzzone 3a) oder 3b)) sowie die Anforderungen gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten zu beachten.

4.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Verlegung des Gewässers II. Ordnung nördlich der Bundesstraße B12 sind dem Landratsamt Ravensburg, SG Oberflächengewässer, rechtzeitig mitzuteilen. Die Verlegung hat plangemäß in

Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Je nach Örtlichkeit ist die Böschungsneigung des verlegten Gewässers möglichst auf 2:1 abzuflachen. Die Gewässersohle ist entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und Kiessubstrat aus der bestehenden Gewässersohle möglichst in das neue Gewässerbett zu übertragen. Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass die Bauarbeiten in der Gewässersohle oder am Böschungsfuß, die eine starke Trübung des Wassers hervorrufen, nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna (Oktober bis Mai) durchgeführt werden.

5. Geotechnik

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, eine ingenieurgeologische Betreuung während der Bauzeit zu beauftragen und das Arbeitsblatt DWA-A 138 im Zuge der weiteren Planung zu beachten.

6. Verkehrliche Belange

Dem Vorhabenträger wird die Durchführung einer Verkehrsschau vor Freigabe des neuen Knotenpunktes B12/K8011 auferlegt. Die Verkehrsschau wird vor Ort durch die Verkehrsschaukommission, bestehend aus dem Straßenbauamt und dem Verkehrsamt des Landratsamtes Ravensburg sowie der Polizei, durchgeführt.

V. Zusagen

Die folgenden Zusagen des Landratsamts Ravensburg für den Landkreis Ravensburg als Vorhabenträger werden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten:

1. Der Vorhabenträger sagt gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH zu, die ausführenden Baufirmen zu verpflichten, unmittelbar vor Baubeginn durch Planeinsicht die genaue Lage der vorhandenen Telekom - Linien bei der PTI 11 unter der Tel. Nr. 06321-455324 oder per Email: Planauskunft.Suedwest@telekom.de zu ermitteln.

2. Der Vorhabenträger sagt gegenüber der Einwenderin mit der Einwender-Nr. 1.05 zu, die geplante Aufstellung der Poller an der Hofstelle mit den Betroffenen abzustimmen, um den Viehtrieb weiterhin zu gewährleisten.

3. Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem Einwender mit der Einwender-Nr. 1.01 zu, dass hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme A 4

(Pflanzung von Obstbaum-Reihe an der Zufahrt zur K8011) auf dem Flurstück Nr. 140, Gemarkung Eglofs, während der Ausführung der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Eigentümer sowie dem Pächter erfolgen wird, um ausreichend Platz für die Einfahrt von großen Landmaschinen zu gewährleisten.

VI. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung der einzelnen Einwender erfolgt, wurde - aus Gründen der Vereinfachung - die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, mit denen allgemeine Fragen zur Planrechtfertigung, zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Lärmschutzproblematik angesprochen worden sind.

Hinweise:
Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Dies bedeutet, dass aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses in dem hier festgestellten Umfang Eigentum auch enteignet werden kann. Für belastete oder abzugebende Grundstücksflächen ist grundsätzlich eine Entschädigung zu gewähren. Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im Einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit dem Vorhabenträger und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

VII. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. BEGRÜNDUNG

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 37 Abs. 8 LStrG den vorliegenden Plan mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht in Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem Recht. Nach Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das von dem Landkreis Ravensburg als Vorhabenträger geplante Vorhaben der Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K8011 an die Bundesstraße B12 in der Gemeinde Argenbühl verwirklicht werden kann.

I. Verfahren

Das Vorhaben umfasst insbesondere die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K8011 an die Bundesstraße B12 in Eglofstal, Gemeinde Argenbühl im Landkreis Ravensburg sowie insbesondere als Folgemaßnahme die Anlegung eines Linksabbiegestreifens zum Abbiegen von der B12 in die K8011.

Paralleles Planfeststellungsverfahren
Diesem Vorhaben schließt sich unmittelbar ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren der Vorhabenträger Landkreis Ravensburg und Landkreis Lindau am Bodensee, zum Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen, an (Az. 24-3/ 0513.2-20 / Grenzbrücke Eglofstal, K8011, LI12). Die vorhandene Grenzbrücke soll aufgrund mangelnder Tragfähigkeit abgerissen und nördlich der Bestandsbrücke neu errichtet werden. Aufgrund der neuen Lage des Brückenbauwerks müssen auch die Kreisstraße K8011 auf baden-württembergische Seite und die LI12 auf bayerischem Hoheitsgebiet verlegt und rückgebaut werden. Der Endpunkt der Verlegung stellt gleichzeitig den Anfangspunkt des vorliegenden Vorhabens „Verlegung der K8011 an die B12“ in Eglofstal dar (vgl. hierzu den Lageplan – Planunterlage 5).

Das vorliegende Planfeststellungsverfahren zur Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B12 umfasst dabei einen ca. 150 m langen Streckenabschnitt der K8011, welcher ebenfalls im parallelen Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke Eglofstal“ mitfestgestellt wird. Es besteht insoweit eine Überschneidung der beiden

eigenständigen Planfeststellungsvorhaben in Bezug auf die ca. 150 m lange jeweilige Überleitung der neu zu bauenden Trasse der K8011 an die Bestandstrasse der K8011.

Die Abstimmung der beiden selbstständigen Planfeststellungsvorhaben erfolgt dergestalt, dass die Anlegung der ca. 150 m langen Überleitung der neu zu bauenden Trasse der K8011 auf die bestehende Trasse der K8011 nur bei einem der beiden Vorhaben umgesetzt wird:

Wird vorliegendes Vorhaben „Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B12“ realisiert, wird der ca. 150 m lange Überleitungsstreckenabschnitt in diesem Planfeststellungsverfahren im Endzustand mitverwirklicht; die in der Planung „Ersatzneubau Grenzbrücke“ enthaltene ca. 150 m lange Überleitung auf den Bestand der K8011 käme dann nicht zum Tragen. Die Realisierung der Überleitung wird im Beschluss „Ersatzneubau“ daher nur mit dieser Einschränkung planfestgestellt. Denn nur wenn dieses Planfeststellungsvorhaben „Verlegung des Anschlusses“ nicht realisiert wird, erfolgt der Bau der ca. 150 m langen Überleitung auf die bestehende Trasse der K8011 im Rahmen des Vorhabens „Ersatzneubau Grenzbrücke“.

Für das vorliegende Vorhaben ergeben sich, abhängig davon, ob das Vorhaben „Ersatzneubau Grenzbrücke“ realisiert wird oder nicht, dagegen keine Änderungen: Das „Bauende“ und damit Anknüpfungspunkt an die Trasse der K8011 nördlich der Grenzbrücke bleibt derselbe (vgl. hierzu Planunterlage 5 - Lageplan).

Soweit der Umweltverband BUND Ortsgruppe Kißlegg/Argenbühl in seiner Stellungnahme die Ansicht vertritt, dass das Vorhaben „Verlegung des Anschlusses“ in Verbindung mit dem Vorhaben „Ersatzneubau Grenzbrücke“ zu betrachten sei, ist dies abzulehnen. Denn beide Vorhaben sind selbstständige Planfeststellungsverfahren, welche von voneinander unabhängig und eigenständig umsetzbar sind.

Petition

Mit Schreiben vom 28.10.2019 wurde beim Landtag von Baden-Württemberg die Petition 16/03846 der Schutzgemeinschaft Argentäler eingereicht. Gegenstand der Petition war insbesondere der Neubau der Kreisstraße K8011. Der Petent wollte erreichen, dass u.a. das Planfeststellungsverfahren zur Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K8011 an die Bundesstraße B12 nur dann eingeleitet wird, wenn auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Landtag hat am 07.05.2020 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses dahingehend entschieden, dass der Petition nicht abgeholfen werden könne. In der Landtags-Drucksache 16/8006 wurde insbesondere ausgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei für die beiden Vorhaben nicht erforderlich.

Einleitung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.10.2019 beantragte das Landratsamt Ravensburg für den Landkreis Ravensburg als Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde gemäß § 37 StrG die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K8011 an die Bundesstraße B12 in Eglofstal, Gemeinde Argenbühl, Landkreis Ravensburg.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 erfolgte die Anhörung der Gemeinde Argenbühl sowie mit Schreiben vom 10.06.2020 der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 28.07.2020 zum Vorhaben Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Argenbühl erfolgte am 04.06.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl.

Die Planunterlagen lagen zu jedermanns Einsicht vom 15.06.2020 bis einschließlich 14.07.2020 bei der Gemeinde Argenbühl während der Dienststunden aus.

Ein nicht ortsansässiger Betroffener wurde über die öffentliche Auslegung informiert, während zwei nicht ortsansässige Betroffene bereits nach Veröffentlichung im Gemeindeblatt Argenbühl Einwendungen erhoben hatten.

Es wurde bis 28.07.2020 Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen die Planung zu erheben. In der Folge gingen insgesamt 18 Einwendungen und 6 Stellungnahmen mit Anregungen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden mehrere verschiedene Planunterlagen nochmals plausibilisiert und überarbeitet. Es erfolgte eine Neuberechnung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B12/K8011 sowie die Plausibilisierung der 2D-Abflussberechnung des HQ-100 hinsichtlich der Hochwasserproblematik (vgl. hierzu die gutachterliche Stellungnahme vom 15.01.2021). Weiterhin erstellte der Vorhabenträger einen Lageplan sowie den Querschnitt des nicht als Entwässerungsmulde, sondern als Gewässer II. Ordnung zu qualifizierenden

Oberflächengewässers (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter Abschnitt B., VIII., 1, 1.1).

Erörterungstermin

Anschließend erfolgte am 22.07.2021 in der Turn- und Festhalle Eglofs, Eisenharzer Weg 9, 88260 Argenbühl-Eglofs, die Erörterung der zur Planung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Der Erörterungstermin wurde am 08.07.2021 sowohl im Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl als auch im Mitteilungsblatt der Argentalgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Einwender, die beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 06.07.2021 zur Teilnahme an der Erörterungsverhandlung eingeladen und es wurde ihnen die Teilnahme anheimgestellt.

Wegen des Inhalts des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 22.07.2021 verwiesen.

Aufgrund der Ergebnisse der Erörterungsverhandlung wurde seitens des Vorhabenträgers nochmals nachgeprüft, ob die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle realisierbar wären.

In der Folge wurde auch der LBP (Planunterlage 19.1), die entsprechenden Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.2) und der Maßnahmenplan (Planunterlage 9.1) überarbeitet und dahingehend angepasst, sodass die flächenmäßige Inanspruchnahme von einzelnen Einwendern reduziert wurde. Hierzu wurde die ursprüngliche LBP-Maßnahme A3 (Pflanzung von 6 Stieleichen entlang der K8011) aus der Planung genommen und die aktuelle Maßnahme A3 (Pflanzung von Heckenstreifen) auf die Hälfte reduziert.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg sowie die Umweltverbände und die Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ wurden mit Email vom 08.12.2021 zu dieser Änderung angehört und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auf eine erneute Auslegung der Unterlagen wurde verzichtet, da sich durch die erfolgten Anpassungen und Überarbeitungen keine neuen oder stärkeren

Betroffenheiten ergeben haben bzw. sich durch die Änderungen die Beeinträchtigung der betroffenen Einwender vielmehr verringert wurde.

II. Planungsgegenstand

Das vom Landratsamt Ravensburg zur Planfeststellung beantragte Vorhaben umfasst den Neubau der Kreisstraße K8011 zur Verlegung des bestehenden Anschlusses dieser Kreisstraße an die Bundesstraße B12 in Eglofstal, Gemeinde Argenbühl im Landkreis Ravensburg sowie als notwendige Folgemaßnahme die Anordnung eines Linksabbiegestreifens auf der Bundesstraße B12. Das Vorhaben umfasst weiterhin als notwendige Folgemaßnahmen den Teilrückbau der bestehenden Kreisstraße K8011 zwischen der Gemeindeverbindungsstraße und der davon südlich gelegenen neuen Trasse sowie die Verlängerung der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Malaichen und des Viehtriebweges, um sie an die neue Trasse der K8011 anzuschließen.

1. Bestandssituation

Der bestehende Anschluss der Kreisstraße K8011 an die Bundesstraße B12 liegt unmittelbar an der Hofstelle des Gebäudes Eglofstal 59, die anschließende Fahrbahn der Kreisstraße K8011 durchschneidet die Hofstelle mit den Gebäuden Eglofstal 59 und 59/1. Das Gebäude Eglofstal 59 stellt ein Sichthindernis im Rahmen des Einbiegevorgangs auf die B12 dar.

Die Bestandssituation des bisherigen Knotenpunktes B12/K8011 ist nicht richtlinien-konform. Weiterhin entspricht die Kreisstraße K8011 insgesamt nicht mehr den Richtlinien. Dies vor allem wegen der geringen Fahrbahnbreite von ca. 4,00 - 4,50 m und beidseitige schmale Bankette mit einer Breite von ca. 0,50 - 1,00 m, der zu geringen Querneigungen, teilweise mangelnder Griffigkeit und der Oberflächenentwässerung. Die Tragfähigkeit der Straße ist nicht auf die derzeitige Verkehrsbelastung ausgelegt, zudem ist ein Begegnungsverkehr zwischen PKW und LKW oder PKW und Schlepper nicht gefahrfrei möglich.

2. Geplantes Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich an der Bundesstraße B12 zwischen der Stadt Isny im Allgäu und der Gemeinde Hergatz.

Trassenverlauf

Die geplante Trasse der Kreisstraße K8011 schließt an der Achse des geplanten Neubaus der Grenzbrücke über die Obere Argen an. Wird das Vorhaben „Grenzbrücke Eglofstal“ nicht realisiert, schließt die geplante Trasse der Kreisstraße K8011 an die Bestandstrasse an (vgl. Planunterlage 5 – Lageplan).

Die Kreisstraße wird von südöstlich kommend in einem Linksbogen verlaufen und nach einer kurzen Rechtskurve an die Bundesstraße B12 anschließen. Der geplante Anschluss der Kreisstraße an die Bundesstraße liegt ca. 60 m westlich der Wohnbebauung Eglofstal 58.

Zwangspunkte

Das Vorhabengebiet wird im Süden durch das Fließgewässer „Obere Argen“, im Westen durch das bestehende Gewerbegebiet „Eglofstal“ und im Osten durch die bestehende K8011 begrenzt. Weiterhin sind die über die Flurstücke Nr. 144, 142/1 und 140 verlaufenden Strommasten und nördlich die Bebauung in der Nähe der B12 zu beachten. Neben dem freizuhaltenden Hochwasserabflussbereich der „Oberen Argen“ bilden diese Begrenzungen die Zwangspunkte.

Regelquerschnitt

Für die Kreisstraße K8011 wurde der Regelquerschnitt RQ 9 festgelegt. Dieser setzt sich aus jeweils 3,0 m breiten Fahrstreifen zusammen. Die asphaltierte Gesamtbreite beträgt somit 6,0 m. Standfeste Bankette sind auf beiden Seiten mit einer Breite von jeweils 1,50 m vorgesehen.

Um für den Begegnungsfall LKW und PKW bzw. Schlepper und PKW ausreichende Fahrbahnbreiten zu erreichen, wurde die Fahrbahn in den Kreisbögen mit R = 60 m bzw. R = 170 m nach Untersuchung der Schleppkurven dementsprechend zur Kurven - Innenseite auf 7,00 m bzw. 6,50 m verbreitert.

Im Bestand hat die B12 eine Fahrbahnbreite von ca. 7,0 m, davon sind beidseitig 0,25 m Randstreifen inklusive Markierung enthalten. Die neu anzuordnende Linksabbiegespur hat eine Breite von 3,25 m. Die in Fahrtrichtung Isny durchgehende Fahrspur wird auf ihrer Bestandsbreite belassen, die im Zuge der Verbreiterung neu gebaute Spur erhält in Anlehnung an den RQ 11 nach RAL eine Fahrstreifenbreite von 3,50 mit zusätzlichem 0,50 m breiten Randstreifen. Das an die Verbreiterung anschließende Bankett erhält eine Breite von 1,50 m.

Knotenpunkte und Straßennetzgestaltung
Die Planung umfasst drei Knotenpunkte:

Knotenpunkt B12 und K8011
Der bisherige Anschluss der K8011 an die B12 wird ca. 60 m westlich vom Wohnhaus Eglofstal Nr. 58 verlegt und um einen Linksabbiegestreifen erweitert. Als Fahrbahnteiler der K8011 ist ein Tropfen vorgesehen.

Für die Anordnung eines Linksabbiegestreifens wird die Fahrbahn der B12 dafür auf 10,75 m verbreitert. Die durchgehende südliche Fahrspur hat wie im Bestand eine Breite von 3,5 m, der Linksabbiegetreifen eine Breite von 3,25 m und die nördliche Spur eine Breite von 3,50 m zzgl. 0,5 m breiten Randstreifen.

Die Baulänge der neuen Trasse der K8011 beträgt ca. 428 m. Die Ausbaulänge des Anschlusses an die Gemeindeverbindungsstraße beläuft sich auf ca. 55 m und die des Viehtriebweges auf ca. 80 m. Die Ausbaulänge der B12 beträgt ca. 360 m.

Der bisherige Knotenpunkt K8011 / B12 wird für den Verkehr gesperrt durch entsprechende Beschilderung, der Anlage eines Banketts aus begrünten Rasengittersteinen und Absperrpfosten. Landwirtschaftliche Nutztiere können an den Absperrpfosten vorbeigeführt werden.

Knotenpunkt K8011 und Viehtriebweg
Der derzeit teilweise frei durch das Gelände, teilweise parallel zur Bundesstraße verlaufende Viehtriebweg wird durch die neu geplante K8011 gekreuzt. Der Viehtriebweg wird vom Bestand ausgehend über eine kurze Rampe an die Kreisstraße angeschlossen und südlich der neuen Trasse mit einer kurzen Rampe wieder in Lage und Höhe an den Bestand angepasst. Der Viehtriebweg wird somit beidseitig an die neue K8011 angeschlossen. Die Befahrbarkeit der Einmündung K8011 / Viehtriebweg wurde mit dem maßgebenden Bemessungsfahrzeug Schlepper mit Anhänger geprüft und entsprechend dimensioniert.

Knotenpunkt K8011 und Gemeindeverbindungsstraße Richtung Malaichen
Die Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Malaichen liegt östlich der geplanten Trasse der K8011 und schließt an die heute bestehende K8011 an. Um an die nach Westen verlegte K8011 weiterhin anzuschließen, wird die Gemeindeverbindungsstraße in westlicher Richtung verlängert und mündet nach ca. 35 m in die geplante K8011 ein. Für die Ausrundungen beim Knotenpunkt K8011 / Gemeindeverbindungsstraße ist die Schleppkurve eines Lastzugs maßgebend.

Ein- / Abbiegen und Kreuzen in allen drei Knotenpunkten findet ohne Lichtsignalanlage statt.

Bei der Änderung bei der B12, dem Viehtriebweg und der Gemeindeverbindungsstraße Malaichen handelt es sich um notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 LVwVfG.

Bestehende Kreisstraße
Die bestehende Kreisstraße K8011 wird ab der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Malaichen in südlicher Richtung bis zur geplanten K8011 nicht mehr benötigt und rekultiviert. Die bestehende K8011 fungiert dann nur noch als Zufahrtsstraße zu den Gebäuden Eglofstal 58, 59 und 59/1.

Rad- und Fußgängerverkehr
Für den Rad- und Fußgängerverkehr bleibt das Wegenetz bestehen. Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn mitgeführt. Die Führung der Radfahrer und Fußgänger über den neuen Einmündungsbereich der B12 / K8011 erfolgt untergeordnet über den Fahrbahnteiler (Tropfen).

Entwässerung
Das Vorhaben befindet sich nicht in einer Wasserschutzgebietszone. Die Entwässerung der Kreisstraße K8011 erfolgt durch Versickerung über die seitlichen Bankette und Böschungen ins Gelände. Im Einschnittsbereich entlang der Kreisstraße erfolgt die Versickerung des Oberflächenwassers mittels einer Entwässerungsmulde mit einer Breite von 1,50 m.

Die ursprüngliche Einschätzung im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dass von dem Vorhaben keine Fließgewässer betroffen seien und das entlang der B12 anfallende Oberflächenwasser in einer Entwässerungsmulde am Böschungsfuß versickert bzw. bei Starkniederschlag geringe Anteile in den Kanal der Gemeinde eingeleitet werden, wurde im Planfeststellungsverfahren dahingehend korrigiert, dass es sich bei der Entwässerungsmulde um ein Gewässer II. Ordnung handelt (vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt B., VIII., 1. 1.1).

Es erfolgt keine Einleitung in den Kanal der Gemeinde. Die Entwässerung erfolgt nun über eine breitflächige Versickerung über die Bankette und Böschungsflächen.

Folgemaßnahmen

Soweit es durch dieses Straßenbauvorhaben zu notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen kommt, werden diese nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit festgestellt. Bei den notwendigen Folgemaßnahmen handelt es sich um die Anordnung eines neuen Linksabbiegestreifens auf der Bundesstraße B12, die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Malaichen und des Viehtriebweges an die neue Trasse der Kreisstraße K8011 sowie den Teilrückbau der bestehenden K8011 zwischen der Gemeindeverbindungsstraße und der neuen Trasse der K8011.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit dieser notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

III. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung

Soweit in Anlage 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) für ein Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (vgl. § 12 Abs. 2 UVwG).

Gemäß Ziffer 1.4.3 des Anhangs 1 zum UVwG ist beim Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Hiernach wurde mit Entscheidung vom 15.06.2020 festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG vorliegen, jedoch das

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung war deswegen entbehrlich.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidung vom 15.06.2020 verwiesen.

2. Umweltauswirkungen

Als baubedingte Auswirkungen des Vorhabens kommt es zu Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Lärm, Erschütterungen und Abgasimmissionen. Eine vorübergehende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion erfolgt durch den Baustellenbetrieb. Das Landschaftsbild wird ebenfalls durch die Bautätigkeiten belastet.

Umweltauswirkungen entstehen durch das Vorhaben vor allem durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

Durch den Bau der Straße und somit die Verlegung der bisherigen Trasse ist keine generelle Lärmzunahme zu erwarten, jedoch eine Verlagerung des Verkehrslärms zur neuen Trasse der K8011.

Durch die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße erfolgt der Verlust von ca. 5.600 m² landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Davon gehen ca. 2.600 m² Fläche durch Neuversiegelung verloren. Weitere ca. 2.600 m² werden durch die Inanspruchnahme als Flächen für Straßenbankett, Entwässerungsmulden und Böschungen in ihren Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Durch diese Inanspruchnahme von Flächen kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch den dauerhaften Verlust und Minderungen von verschiedenen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Teilversiegelung sowie durch Überprägung der gewachsenen Bodenverhältnisse. Weiter muss für das Vorhaben eine sehr große, landschaftsbildprägende, 11-stämmige Laubbaumgruppe entfernt werden.

Mit der Verlegung der Kreisstraße sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturgenusses und des Erholungswertes der Landschaft verbunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird an dieser Stelle auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP -

Planunterlage 19.1) verwiesen. Entsprechende LBP - Maßnahmen sind vorgesehen, um diesen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

Durch das Vorhaben werden Schutzgebiete flächenmäßig nicht in Anspruch genommen. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Natura 2000 – Schutzgebiet Nummer 8324-342 „Obere Argen und Seitentäler“) beginnt ca. 30 m südlich des Vorhabengebietes.
Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und besonders und streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind auf den in Anspruch genommenen Flächen und ihrer unmittelbaren Umgebung nicht nachgewiesen bzw. nicht bekannt. Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume und auch keine potenziellen Lebensräume dieser Arten beeinträchtigt.

Durch die Versickerung des Oberflächenwassers wird kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Vorfluter eingeleitet. Dadurch ist ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse bzw. der Grundwasserqualität zu erwarten. Das Vorhaben liegt im südlichen Teil auf ca. 100 m Länge im Überschwemmungsbereich der Oberen Argen. Etwa 250 m östlich des Vorhabens beginnt das Wasserschutzgebiet 'Eyb', dessen Einzugsgebiet argenaufwärts liegt.

Wegen der nur relativ kleinräumigen Änderung der Verkehrsführung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der prognostizierten Verkehrsmengen. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt bei der Abhandlung der zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

IV. Verkehrliche Untersuchungen und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B12/K8011

Im Folgenden wird auf die vom Vorhabenträger vorgelegte Verkehrsuntersuchung (Planunterlage 20) sowie die daran anschließenden gutachterlichen Stellungnahmen und die hierzu vorgetragenen Einwendungen eingegangen.

1. Verkehrsuntersuchung

1.1 Verkehrsuntersuchung von Oktober 2012

Zur Planung des parallel beantragten Vorhabens „Ersatzneubau Grenzbrücke Eglofstal“ wurde im Oktober 2012 ein Verkehrsgutachten für das Analysejahr 2012 und zum Prognosejahr 2025 erstellt. Da die begutachteten Streckenabschnitte sowohl für dieses als auch für das Parallelvorhaben dieselben sind, findet dieses Verkehrsgutachten auch vorliegend Anwendung. Auf diese Verkehrsuntersuchung wird Bezug genommen (Planunterlage 20).

1.1.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird von den Bundesstraßen B12 (Lindau — Hergatz — Eglofs — Isny) und der B32 (Wangen — Heimenkirch — B308), der Kreisstraße Li12 (Eglofs – Steinegaden) sowie den Staatsstraßen St2001 (Neuhaus — Weiler im Allgäu — Röthenbach — Sibratshofen) und St2378 (Scheidegg — Lindenberg im Allgäu — Steinegaden — B12 Isny) durchquert. Untersucht wurde insbesondere der Knotenpunkt der B12 / K8011 (LI12).

Zum Zeitpunkt der Verkehrsuntersuchung bestand auf der Grenzbrücke eine Tonnagebeschränkung von 12 Tonnen und auf der LI12, Strecke zwischen dem Abzweig Harratried und nordwestlich von Happareute, eine Beschränkung der Tonnage auf 7,5 Tonnen.

Ziel dieser Verkehrsuntersuchung war es, auf Basis einer aktuellen Bestandsaufnahme der damaligen Verkehrsmengen eine Verkehrsprognose für das Jahr 2025 zu erstellen und daran anschließend die verkehrlichen Auswirkungen einer etwaigen Aufhebung aller im Untersuchungsgebiet bestehenden Tonnagebeschränkungen zu untersuchen.

1.1.2 Untersuchungsergebnis

Ein wesentliches Ergebnis der Verkehrsuntersuchung ist die Darstellung der Verkehrsbelastung am Knotenpunkt B12 / K8011 (LI12). Dieser wies eine Verkehrsbelastung von 9.863 Kfz/24 Stunden (Summe aller in den Knotenpunkt ein- bzw. ausfahrenden Kfz) und 995 Lkw> 3.5t + Lz/24 Stunden auf. Dies entspricht einem Anteil von ca. 10 % an der Kfz-Belastung.

Insgesamt ergab die Verkehrsuntersuchung eine Verkehrsbelastung der Kreisstraße zwischen Eglofstal und Steinegaden im Analysejahr 2012 in einer Größenordnung von rund 1.600 – 1.700 Kfz/24 Stunden im normalwerk-täglichen Verkehr. Der Anteil des

Güterschwerverkehrs (LKW > 3,5 t + Lz) betrug dabei rund 3,0 % und war somit vergleichsweise gering.

Für das Prognosejahr 2025 wurde für die Entwicklung des Gesamtverkehrs eine Verkehrszunahme um etwa 15 % prognostiziert. Die Prognose der Zunahme des Güterschwerverkehrs (>3.5t) lag bei ca. 19 %.

Bei Aufgabe aller im Analysejahr bestehender Tonnagebeschränkungen wurde für das Prognosejahr 2025 ein Verkehrsaufkommen von ca. 1.800 – 2.000 Kfz/24 Stunden, mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 8 % prognostiziert.

1.2 Plausibilisierung der Verkehrsuntersuchung

In einer Stellungnahme vom Oktober 2020 plausibilisiert der Verkehrsgutachter die Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung dahingehend, dass im Vergleich der im Jahr 2012 erfolgten Verkehrszählung mit den Ergebnissen des Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg (vgl. Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg: Verkehrsmonitoring 2019, für Bundesstraßen bzw. Kreisstraßen in Baden-Württemberg) konstatiert werden könne, dass die Verkehrsnachfrage 2019 (hier: DTV_W3 (Di-Do) an den Zählstellen 85077 (K8011) und 84833 (B12) mit den Zählergebnissen aus dem Jahre 2012 gut korrespondiere.

Zur Veranschaulichung die örtliche Lage der oben genannten Zählstellen:

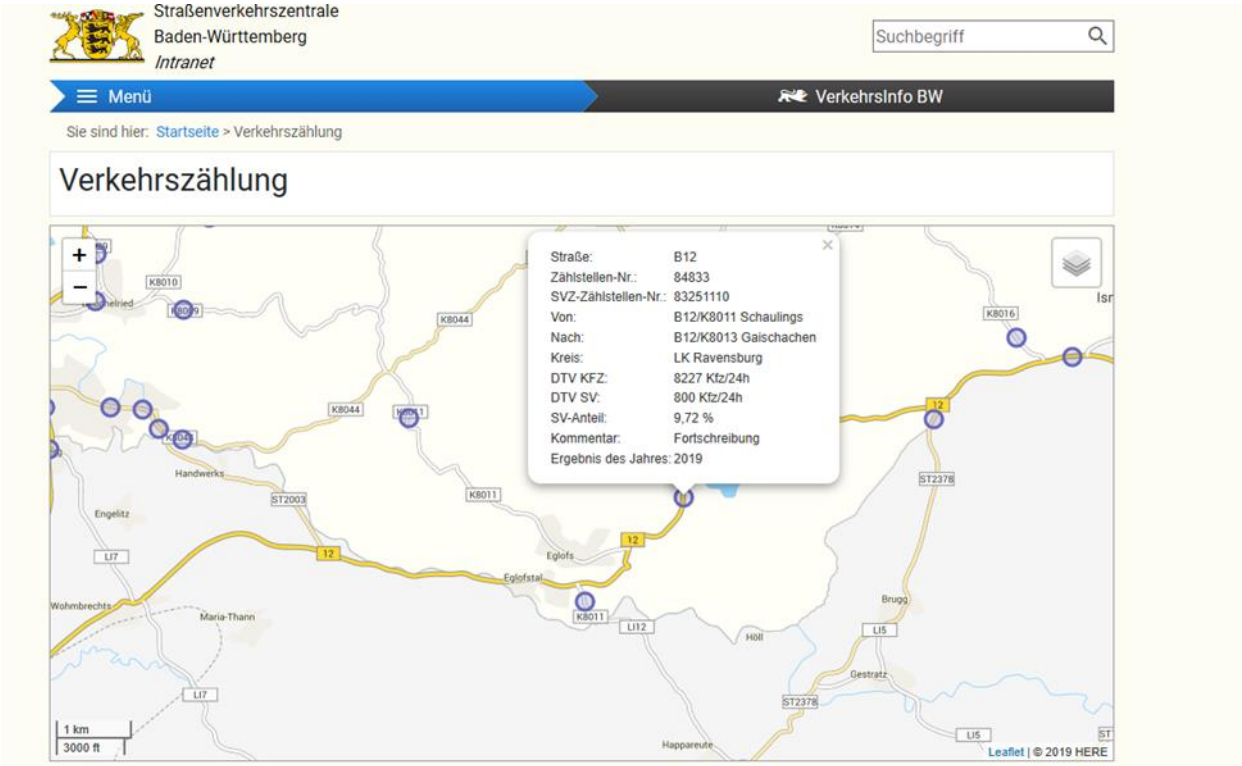

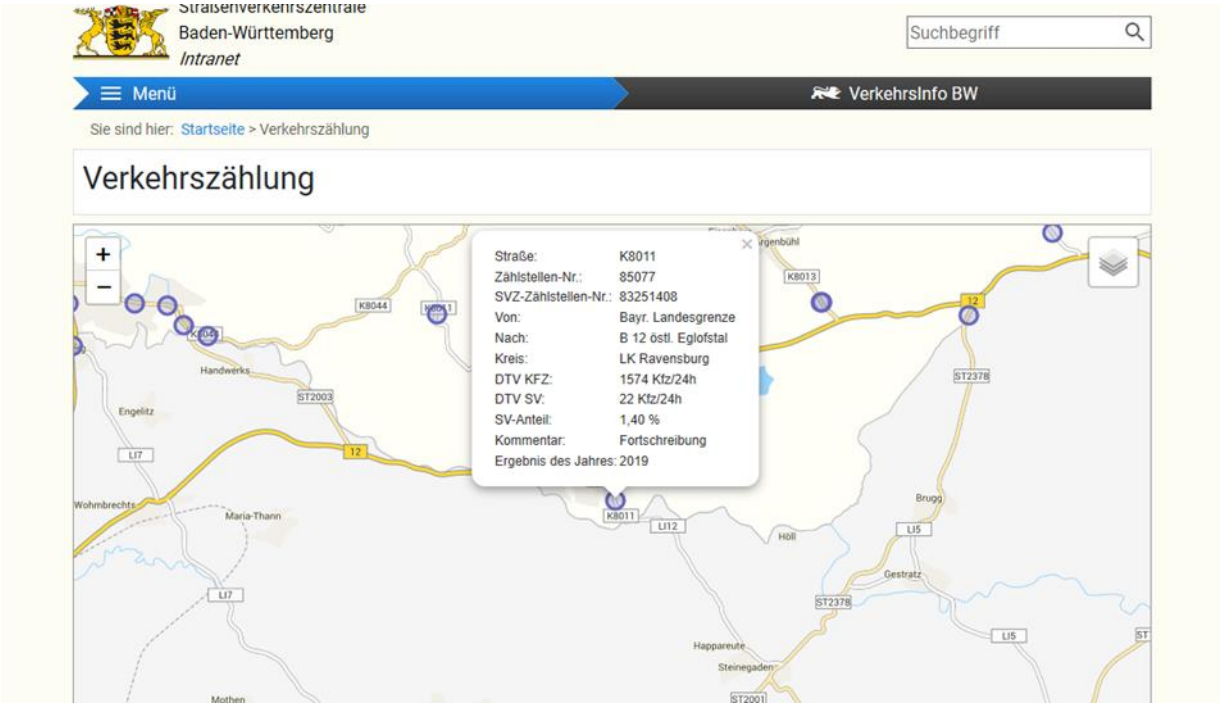

Weiterhin führt der Gutachter zur Verkehrsprognose aus, dass die für die Verkehrsprognose bzgl. das Jahr 2025 angesetzten Prognosefaktoren von ca. 15 % für den Gesamtverkehr und ca. 19 % für den Güterverkehr keinesfalls als zu niedrig eingestuft werden könnten: Ziehe man im Vergleich die Verflechtungsprognose 2030 für den Landkreis Ravensburg heran (vgl. Bundesministerium für Verkehr und digitale

Infrastruktur: Verflechtungsprognose 2030, LOS 3: Erstellung der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen, Stand: 11. Juni 2014) würden sich hier vom Bezugsjahr 2012 auf das Prognosejahr 2025 Entwicklungsfaktoren von lediglich rd. 8 % für den Personenverkehr sowie rd. 16 % für den Güterverkehr ergeben.

Insgesamt stellt der Gutachter fest, dass mit der in der Verkehrsuntersuchung 2012 durchgeführten Verkehrsprognose eher eine Abschätzung nach oben vollzogen worden sei und die zu erwartende Verkehrszunahme keinesfalls als zu niedrig angesehen werden könne. Diese Bewertung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

2. Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B12/K8011

Zur Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde vom Vorhabenträger eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung vom 20.09.2019 vorgelegt. Dabei wurde als Qualitätsstufe für den gesamten Knotenpunkt B12/K8011 für das Prognosejahr 2025 die Stufe E ermittelt.

Das im Regierungspräsidium Tübingen für den Bereich Verkehr und Straßenwesen zuständige Referat 45 bemängelt in seiner Stellungnahme, dass die Mindestqualitätsstufe D nach der Leistungsfähigkeitsberechnung des Knoten B12/ K8011 unterschritten sei und daher weitere Varianten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes untersucht werden müssten.

Die daraufhin erfolgte Neuberechnung des Vorhabenträgers ergab, dass bei der ursprünglichen Berechnung der Leistungsfähigkeit des neuen Knotenpunktes fälschlicherweise die falschen Werte für die zukünftigen Verkehrsstärken angesetzt worden sind. Im Ergebnis ergebe sich für den Knotenpunkt die Qualitätsstufe D (vgl. Planunterlage 16.2).

In der darauf folgenden Stellungnahme vom 16.06.2021 äußerte das Referat 45 keine Bedenken mehr gegen die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes.

3. Unfallstatistik

Mit Email vom 16.11.2020 reichte der Vorhabenträger auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde die polizeilichen Unfallstatistiken bezüglich des Knotenpunkts B12/K8011 nach, auf welche verwiesen wird. In den Jahren 2012 bis 2020 wurden am und in unmittelbarer Nähe zum Knotenpunkt 14 Verkehrsunfälle polizeilich erfasst. Die sich ereigneten Unfälle sind regelmäßig (in 7 von 14 Fällen) auf

die schlechten Sichtverhältnisse, die fehlende Abbiegespur sowie die beengte Verkehrssituation am Knotenpunkt zurückzuführen.

V. Planrechtfertigung

1. Vorliegen einer Planrechtfertigung

Für das Vorhaben gilt wegen der damit verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter das Gebot der Planrechtfertigung (BVerwG Urt. v. 14.02.1975, Az: IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 [59] = NJW 1975, 1373ff.). Eine straßenrechtliche Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Landesstraßengesetz (StrG) allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie gemessen an den Zielsetzungen des § 9 StrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. VGH Baden-Württemberg Urt. v. 05.10.2006, - 8 S 967/05).

Das Vorhaben ist vorliegend von einer ausreichenden planerischen Rechtfertigung getragen. Denn die Maßnahme ist zur Steigerung der Verkehrssicherheit vernünftigerweise geboten.

Die derzeitige verkehrliche Situation ist unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit nicht weiter tragbar. Denn der bestehende Anschluss der K8011 an die B12 liegt direkt neben der Hofstelle Eglofstal 59. Die anschließende Fahrbahn der Kreisstraße durchschneidet die Hofstelle mit den Gebäuden 59 und 59/1. Die Einmündung in die B12 ist im heutigen Zustand nicht richtlinienkonform ausgeführt und stellt damit einen Gefahrenbereich dar. Der Einbiegevorgang in die Bundesstraße gestaltet sich äußerst problematisch, da die Sicht beim Einbiegevorgang durch das Gebäude Eglofstal 59 stark eingeschränkt wird. Nach der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik kam es am und in unmittelbarer Nähe zum Knotenpunkt B12 / K8011 zu Verkehrsunfällen aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse beim Einbiegevorgang.

Durch die Verlegung des Anschlusses westlich der bestehenden Hofstelle können die Sichtverhältnisse erheblich verbessert werden und somit ebenfalls die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Ebenfalls aufgehoben wird dadurch eine Durchschneidung der Hofstelle.

Die derzeitige Fahrbahnbreite der K8011 ist für eine gefahrenfreie Begegnung von beispielsweise PKW und LKW oder PKW und Schlepper nicht geeignet mangels

ausreichender Dimensionierung. Die Verbesserung der K8011 auf den heutigen richtlinienkonformen Standard führt zur Verkehrssicherheit für den Begegnungsfall.

Insgesamt trägt das Vorhaben erheblich dazu bei, die Verkehrssicherheit im Knotenpunkt K8011 und B12 zu erhöhen sowie entlang der K8011 für den Begegnungsfall zu verbessern. Die Anordnung eines Linksabbiegestreifens auf der Bundesstraße erhöht zusätzlich die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität, da der durchgehende Verkehr unabhängig von abbiegenden Verkehr geführt werden kann.

Die Planung entspricht somit den Erfordernissen einer vernünftigerweise gebotenen Planung und ist objektiv erforderlich.

2. Einwendungen gegen die Planrechtfertigung

Von verschiedenen Einwendern wurden diverse Aspekte gegen das Vorliegen der Planrechtfertigung vorgebracht.

In Einwendungen wird darauf hingewiesen, dass sich auf der Strecke beinahe keine Unfälle ereignen würden, erst durch den Ausbau seien höhere Geschwindigkeiten möglich und dadurch würde eine höhere Unfallgefahr geschaffen.

Hinsichtlich dieser Einwendungen ist darauf hinzuweisen, dass nicht erst ein gewisses Kontingent an Verkehrsunfällen ausgeschöpft werden muss, um ein Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu rechtfertigen. Im Übrigen haben sich nachweislich Unfälle am Knotenpunkt aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse und der beengten Bestandssituation ereignet. Und dabei handelt es sich nur um die Unfälle, bei denen die Polizei hinzugezogen wurde.

Bezüglich des Einwands, dass erst durch das Vorhaben höhere Geschwindigkeiten möglich werden würden und erst dadurch zu mehr Unfällen käme, ist festzuhalten, dass die Einstufungen der Straßen als Kreisstraße und Bundesstraße nicht geändert werden und folglich auch die Höchstgeschwindigkeitsmaßgaben bestehen bleiben. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der maßgeblichen Geschwindigkeitsregelungen. Vorschriftswidriges Verhalten von einzelnen Verkehrsteilnehmern bildet keine Grundlage für die Planung von Verboten.

In Einwendungen wird angeführt, dass eine Neutrassierung nicht erforderlich sei, jedenfalls aber sei das Vorhaben mit einer Straßenbreite der Kreisstraße von 6 m überdimensioniert. Dies sei aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht gerechtfertigt und mit den Anforderungen einer nachhaltigen Verkehrsplanung nicht

vereinbar. Hierauf ist zu entgegnen, dass die bisherige Kreisstraße nicht mehr regelkonform ist und den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht genügt. Beim Neubau einer Kreisstraße werden die heute geltenden Richtlinien angewendet. Nach Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) entspricht die Kreisstraße der Entwurfsklasse EKL4. Hierfür ist ein Regelquerschnitt RQ9 mit 6,0 m Fahrbahnbreite vorgesehen. Zudem soll mit der jetzigen Planung und der Verbreiterung des Querschnittes gerade die Verkehrssicherheit spürbar gesteigert werden.

VI. Trassenvarianten und Planungsalternativen

Bei der Alternativenprüfung besteht für die Planfeststellungbehörde keine rechtliche Pflicht, alle denkbaren Trassenvarianten und Planungsalternativen bis zuletzt offen zu halten und gleichermaßen umfassend zu untersuchen. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden. Dies gilt nicht nur, wenn eine Alternative wegen fehlender Eignung zur Verwirklichung des mit der Planung verfolgten Ziels ausscheidet, sondern auch, wenn eine Alternative sich nach den bis dahin angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweist als andere Trassenvarianten. Nach dem sich daraus ergebenden Grundsatz der abgeschichteten Planung können Planungsalternativen und Trassenvarianten bereits in einer Art Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ohne weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden. Das vorherige Ausscheiden von Alternativtrassen in einem gestuften Verfahren ist daher rechtlich zulässig. Solche Trassen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden (s. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09 -, NVwZ 2009, 986f. und NuR 2009, 480f. sowie Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2005, Rn 3871 m. w. N.).

Im Übrigen gilt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten sind, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Planfeststellungsbehörde hätte aufdrängen müssen (s. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09 -, a. a. O.)

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurden vom Vorhabenträger insgesamt drei verschiedene Trassenvarianten für die Verlegung der K8011 und deren Einmündung in die B12 untersucht. Auf die Ausführungen hierzu im

Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, Seite 13 ff.) wird verwiesen. Die verschiedenen Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich der Position des Anschlusses an die Bundesstraße B12, der Lage und Linienführung.

Im Rahmen des Trassenvergleichs wurde die Variante 3 zunächst als günstigste Variante gewählt und weiterentwickelt. Im Nachgang an eine Bürgerinformation wurde die gewählte Variante 3 dahingehend verändert, dass der Anschluss an die B12 weiter von der Wohnbebauung Gebäude Eglofstal 58 abrückt und damit die selbe Anschlussstelle wie bei Variante 2 aufweist. Weiterhin rückt die Ausführungsvariante mehr vom Wohngebäude Eglofstal 58 nach Süden hin ab.

Diese optimierte Fassung der ursprünglichen Variante 3 liegt als Feststellungsvariante dem Antrag auf Planfeststellung zugrunde.

1. Nullvariante bzw. Nullvariante*

Näher betrachtet wurde von dem Vorhabenträger auch die Bestandssituation als Nullvariante bzw. unter Berücksichtigung von Sanierungsarbeiten als Nullvariante*. Aufgrund der sicherheits- und entwurfstechnischen Mängel scheidet die Nullvariante allerdings aus, da durch diese Variante das Ziel der Maßnahme, die Erhöhung der Sicherheit des Straßenverkehrs, nicht zu erreichen wäre. Eine weitere Berücksichtigung im Rahmen der Variantenbewertung entfällt daher.

Bezüglich der Nullvariante* müssten Maßnahmen ergriffen werden, um weiterhin die sichere Nutzung des Verkehrsweges gewährleisten zu können. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Kreisstraße K8011.

Zur Verbesserung der K8011 wäre die komplette Erneuerung des Straßenoberbaus erforderlich, da dieser keine ausreichende Tragfähigkeit aufweist. Bei Realisierung dieser Maßnahme wäre der aktuelle Stand der Technik zu berücksichtigen, sodass eine Verbreiterung der bestehenden Kreisstraße erforderlich wäre. Die für den Ausbau erforderliche Fläche beläuft sich geschätzt auf 2.160 m². Die Gesamtkosten liegen geschätzt bei 527.000 € zuzüglich Kosten für den Erwerb von Grundstücksflächen.

Hinsichtlich der Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Versiegelung und Flächenbedarf sowie des Landschaftsbildes stellt sich die Nullvariante* als gute Alternative dar.

Gegen die weitere Prüfung der Nullvariante* spricht jedoch vor allem, dass mit der Nullvariante* die angestrebte Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht erreicht

werden kann. Die Durchschneidung der Hoffläche zwischen Eglofstal 59 und Eglofstal 59/1 bleibt bestehen, ebenso die Gefahrsituation bei Einbiege- und Abbiegevorgängen aufgrund der nicht ausreichenden Sichtweiten. Zusätzlich ausschlaggebend dafür, dass die Nullvariante* keine weiter zu prüfende Alternative darstellt, ist der Umstand, dass die Kreisstraße hinsichtlich Trassenführung in Höhe und Lage nicht richtlinienkonform ausgebaut werden kann. Eine weitere Berücksichtigung der Nullvariante* im Variantenvergleich erfolgt aus diesem Grund nicht.

2. Darstellung der von dem Vorhabenträger untersuchten Varianten

Von dem Vorhabenträger wurden drei verschiedene Trassenvarianten untersucht. Weitere Varianten, deren Prüfung sich aufdrängen, sind darüber hinaus nicht ersichtlich.
Zur Veranschaulichung dient folgende Darstellung der Varianten (übermittelt durch Vorhabenträger mit Email vom 21.07.2021; die rote Trasse entspricht der Ausführungsvariante):

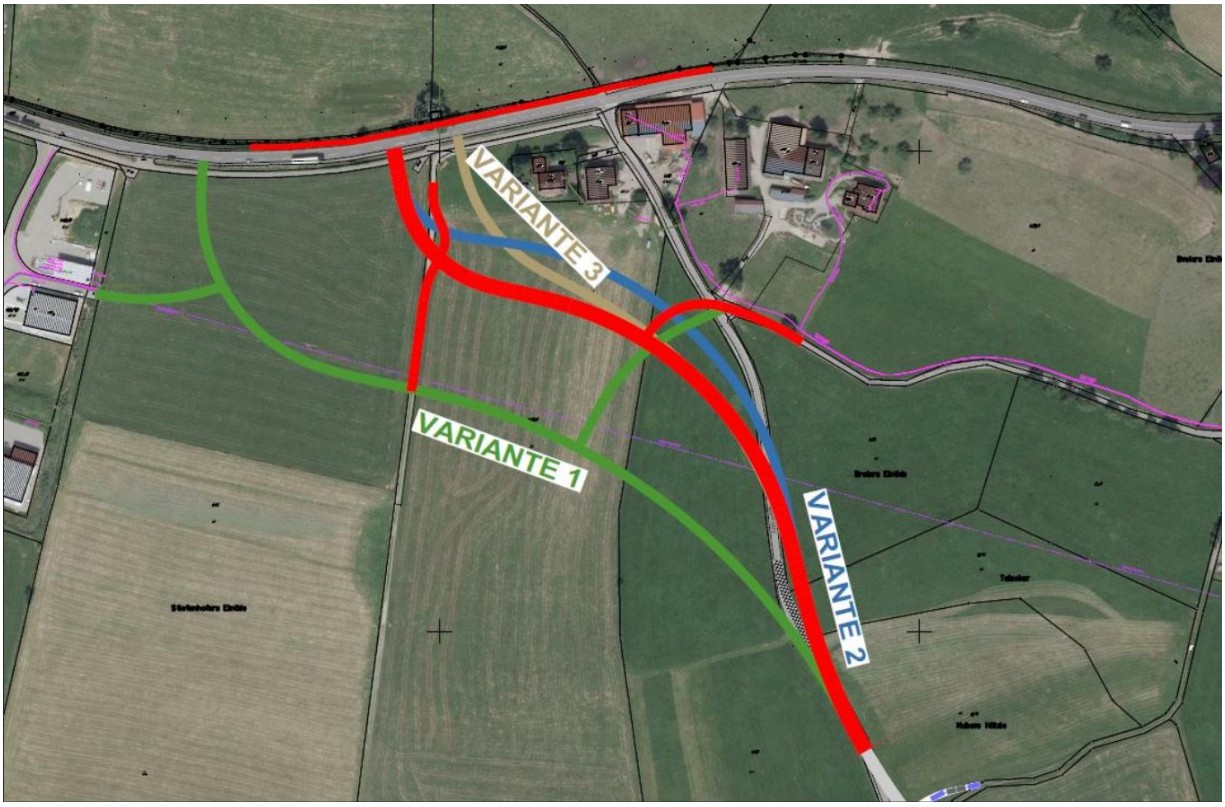

Variante 1

Der Anschluss der Variante 1 an die Bundesstraße liegt ca. 80 m östlich der Einmündung in das Gewerbegebiet „Eglofstal“. Von dort verläuft die Trasse zunächst in einem Linksbogen und schließt mit einem großen Rechtsbogen ca. 100 m vor der „Oberen Argen“ an die Planung des Staatlichen Bauamts Kempten an. Die bestehende

Einmündung in das Gewerbegebiet „Eglofstal“ wird zurückgebaut, die neue Anbindung von ca. 60 m schließt in der ersten Linkskurve an die K8011 an. Auf der B12 wird ein Linksabbiegestreifen für die in die neue K8011 abbiegenden Fahrzeuge angeordnet. Hierzu wird die Bundesstraße im entsprechenden Bereich auf 10, 75 m verbreitert. Die Länge der Neubaustrecke der K8011 beläuft sich auf 510 m, die Ausbaulänge der B12 auf 210 m.

Für diese Variante müsste ein Strommast versetzt werden und der geringe Abstand weiterer Masten zur Trasse beachtet werden.

Variante 2

Bei Variante 2 befindet sich der Anschluss der K8011 an die B12 etwa 60 m westlich vom Gebäude Eglofstal Nr. 58. Für das Abbiegen von der B12 ins bestehende Gewerbegebiet gibt es im Bestand keine Linksabbiegespur. Da diese Einmündung bei Variante 2 bestehen bleibt, müssen die bestehenden Eckausrundungen nach den Vorgaben der Richtlinien angepasst und auf der B12 ein Linksabbiegestreifen angelegt werden. Für die neue Einmündung der K8011 ist auf der B12 eine Linksabbiegespur vorgesehen, hierfür ist ebenfalls die Verbreiterung der B12 auf 10,75 m geplant. Die Länge der Neubaustrecke der K8011 beläuft sich bei Variante 2 auf 430 m, die Ausbaulänge der B12 auf 360 m.

Variante 3

Bei dieser Variante orientiert sich der Trassenverlauf am meisten am bisherigen Bestand. Der neue Anschluss der Kreisstraße an die Bundesstraße wird ca. 75 m westlich des bestehenden Anschlusses verlegt. Auf der B12 werden wie bei Variante 2 Linksabbiegespuren für das Abbiegen von der B12 in die neue K8011 und in das bestehende Gewerbegebiet vorgesehen, für welche die Fahrbahn baulich auf 10,75 m verbreitert werden. Die gesamte Länge der Neubaustrecke K8011 beläuft sich auf 400 m, die Ausbaulänge der B12 auf 390 m.

Feststellungsvariante 3

Die Feststellungsvariante verläuft beinahe parallel zur Variante 2, jedoch weiter in Richtung Süden abgerückt und schließt an derselben Stelle wie Variante 2 an die B12 an. Bei der Feststellungsvariante ist keine Abbiegespur zum Gewerbegebiet geplant. Die Länge der Neubaustrecke der K8011 beträgt hier 428 m und die Ausbaulänge der B12 360 m.

Der Verlauf der Ausführungsvariante ist in der Planunterlage 5 (Lageplan) dargestellt.

In allen vier Varianten bleibt die bisherige Einmündung der K8011 als Gemeindeweg für die Benutzung durch Radfahrer und Fußgänger bestehen und die bisherige Trasse bis zur Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Malaichen dient ausschließlich als Anbindung der Bebauung Eglofstal 58, 59, 59/1 und 60. Der Viehtriebweg, welcher bisher frei durch das Gelände und teilweise parallel zur B12 verläuft, wird durch die neue Trasse der K8011 gekreuzt. Der Viehtriebweg wird vom Bestand ausgehend an die neue Trasse angeschlossen und anschließend über eine kurze Rampe wieder an Lage und Bestand an den bestehenden Viehtrieb angepasst.

Mit allen Varianten kann die grundlegende planerische Zielsetzung, nämlich die Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere am bisherigen Knotenpunkt B12 / K8011, erreicht werden. Bei allen Varianten wird durch die erleichterten Ein- und Abbiegevorgänge eine deutliche Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr gegenüber der Bestandssituation erreicht. Durch den Ausbau der K8011 mit einer asphaltierten Gesamtbreite von 6 m wird nunmehr der gefahrenfreie Begegnungsverkehr von LKW und PKW ermöglicht. Auch die erforderlichen Sichtweiten (Haltesicht- und Anfahrsichtweite) an Knotenpunkten sind bei allen Varianten gewährleistet.

Hinsichtlich des Aspekts der Zerschneidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es bei allen Varianten zur Zerschneidung von bisher unzerschnittenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Varianten 2, 3 und die Feststellungsvariante sind relativ ähnlich im Verlauf, Variante 1 hingegen ist sehr weit in die Talwiese südlich von der B12 abgerückt und weist damit die erheblichste Zerschneidungswirkung auf.

Im Hinblick auf die Zerschneidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es bei der Variante 2 zu den größten Bewirtschaftungserschwernissen, da es zu kleineren Restflächen kommt. Geringfügig besser stellt es sich bei der Variante 3, noch etwas besser bei der Feststellungsvariante dar, da es hier zu etwas größeren Flächenzuschnitten kommt und dadurch eine bessere Bewirtschaftung der Fläche möglich ist. Bei Variante 1 entstehen hauptsächlich großflächige, gut zu bewirtschaftende Grundstücke.

Hinsichtlich der hervorgerufenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich bei Variante 1 mit deutlichem Abstand die größte Beeinträchtigung, da diese am siedlungsfernsten geführt ist, sodass hier die größte unzerschnittene Fläche betroffen ist und die Raumwirkung sich somit am gravierendsten darstellt. Die geringste Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes erfolgt durch Variante 3, da diese

am Bestand und siedlungsnah geführt wird, nachfolgend Variante 2 und die Ausführungsvariante.

In lärmtechnischer Hinsicht sind alle Varianten unbedenklich, da bei keiner Planungsalternative die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV erreicht werden. Als vorteilhaft an der Variante 1 ist zu nennen, dass diese von der Wohnbebauung am weitesten abrückt und dadurch die Auswirkungen am geringsten sind. Die Variante 2 ergibt etwas höhere Lärmbelastungen als Variante 3 für den Außenwohnbereich von Gebäude Eglofstal 58. Bei der beantragten Variante rückt die Trasse weiter vom Gebäude Eglofstal 58 ab als bei den Varianten 2 und 3. Damit kann für den Terrassenbereich und die Rückseite des Gebäudes, also für die Gebäudeteile, die von der neuen Kreisstraße betroffen sind, mit noch geringeren Lärmpegeln gerechnet werden.

Jede Variante führt zu einer Neuversiegelung von intensiv grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Umfang der Neuversiegelung liegt zwischen 3.550 m² (Variante 3) und 4.100 m² (Variante 1). Variante 2 liegt mit 3.580 m² dazwischen. Die jeweiligen Rückbauflächen der nicht mehr benötigten Fahrbahn sind darin berücksichtigt.

Der Vergleich der Bewertungspunkte der vier
Varianten ist in der folgenden Tabelle dargestellt (vgl. hierzu Aktenvermerk des Vorhabenträgers vom 01.12.2021):

	Bewertungspunkte / Kriterien	Gewichtung	Nullvariante	Variante ①	Variante ②	Variante ③	Variante ③ optimiert
1	Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung		0,00	2,95	2,70	2,55	2,70
	Summe mit Gewichtung	3,00	0,00	8,85	8,10	7,65	8,10
2	Verkehrliche Beurteilung		1,00	2,75	3,00	3,00	3,00
	Summe mit Gewichtung	1,50	1,50	4,13	4,50	4,50	4,50
3	Raumstrukturelle Beurteilung		2,75	2,00	1,50	1,75	1,75
	Summe mit Gewichtung	2,00	5,50	4,00	3,00	3,50	3,50
4	Wirtschaftlichkeit/Kosten		3,00	1,25	2,33	2,57	2,40
	Summe mit Gewichtung	2,50	7,50	3,13	5,83	6,43	6,00
5	Flächenbedarf		3,00	1,53	2,29	2,60	2,35
	Summe mit Gewichtung	2,50	7,50	3,83	5,73	6,50	5,88
6	Versiegelung		3,00	1,00	2,73	2,83	2,75
	Summe mit Gewichtung	2,50	7,50	2,50	6,83	7,08	6,88
7	Verlust von geschützten Biotopen		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	Summe mit Gewichtung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Verlust von Flächen der Zielartenkartierung		2,75	1,50	2,50	2,75	2,25
	Summe mit Gewichtung	1,75	4,81	2,63	4,38	4,81	3,94
8	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes		2,75	1,50	2,00	2,50	2,00
	Summe mit Gewichtung	1,50	4,13	2,25	3,00	3,75	3,00
9	Lärmbeeinträchtigungen		1,00	2,75	1,50	1,75	2,25
	Summe mit Gewichtung	2,75	2,75	7,56	4,13	4,81	6,19
10	Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeld-Funktion		1,25	2,25	1,75	1,50	2,00
	Summe mit Gewichtung	2,75	3,44	6,19	4,81	4,13	5,50
12	Beeinträchtigungen von Kulturgütern		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	Summe mit Gewichtung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe gesamt mit Gewichtung		44,63	45,05	50,29	53,15	53,48
	Schnitt mit Gewichtung	22,75	1,96	1,98	2,21	2,34	2,35
	Rangfolge		**5**	**4**	**3**	**2**	**1**

Gewichtung von Faktor 1 (wenig relevant) bis Faktor 3 (maßgeblich) Bewertung von 1 Punkt (schlecht) bis 3 Punkte (gut)

3. Entscheidung für die Ausführungsvariante

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich die beantragte optimierte Variante 3 als vorzugswürdige Variante dar. Mit der Ausführungsvariante in der hier planfestgestellten Form lassen sich die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele erreichen.

Dabei vereinigt die Feststellungsvariante die meisten Vorteile miteinander, indem sie die Vorteile von Variante 2 in die Variante 3 einfließen lässt.

Zwar erfolgt durch die Ausführungsvariante eine etwas größere Zerschneidungswirkung, da sie im Vergleich zur Variante 2 und 3 mehr nach Süden „ins Tal“ gerückt ist und eine geringfügig längere Trasse als die ursprüngliche Variante 3 aufweist. Jedoch ist insbesondere die Steigerung des Lärmschutzes für das Gebäude Eglofstal 58 höher zu gewichten als die geringfügig höhere Zerschneidungswirkung.

Zudem wäre bei der ursprünglich ausgewählten Variante 3 die Führung des Viehtriebweges nicht ohne größere bauliche Verlegungen und damit verbundenen weiteren Zerschneidungen von Flächen möglich gewesen.

Wenngleich die Variante 1 im Hinblick auf den Lärmschutz die vorzugswürdigere Variante darstellt, ist diese mit Blick auf die gravierend höhere Zerschneidungswirkung aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen und Landschaftsbildaspekten abzulehnen. Denn dies hätte einen südlicheren Trassenverlauf zur Folge, welche stärkere naturschutzrechtliche Eingriffe und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und größere Zerschneidungswirkung bzgl. der Talwiese mit sich bringen würde.

Der Wegfall der weiteren Abbiegespur ins Gewerbegebiet ist insoweit auch richtig, als dass der Landkreis hierfür nicht der richtige Straßenbauträger ist und dies somit keine notwendige Folgemaßnahme darstellen würde.

Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass sich der Vorhabenträger bei dem Vergleich der untersuchten Varianten 1, 2 und 3 zunächst für die Variante 3 entschieden und diese dann weiter optimiert hat. Im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung stellt es sich insgesamt nicht als abwägungsfehlerhaft dar, dass der Vorhabenträger sich für eine Planung der modifizierten Variante 3 als Feststellungsvariante entschieden hat.

Abschließend stellt sich keine andere Variante als vorzugswürdiger heraus.

VII. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung verletzt keine zwingenden materiell-rechtlichen Vorschriften, insbesondere liegt kein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 und 15 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die Vorschriften zum Natura 2000-Gebietsschutz nach §§ 33 und 34 BNatSchG vor. Ebenfalls wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 des BNatSchG beachtet. Auch das aus § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende Gebot, beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ist eingehalten.

1. Verkehrslärmschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden Lärmbelästigungen zu entscheiden.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von u.a. öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen.

Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV gilt diese für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn (1.) eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder (2.) durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird. Dabei ist jeder Verkehrsweg gesondert zu betrachten.

Liegt der Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der 16. BImSchV vor, so dürfen die in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV definierten Immissionsgrenzwerte für die jeweiligen Gebiete zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm nicht überschritten werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV ergibt sich die Art des Gebiets aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 16. BImSchV).

Vorliegend ist das Untersuchungsgebiet der Kategorie „Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“ zuzuordnen. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist somit sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten die Immissionsgrenzwerte von 64 Dezibel (A) am Tage und 54 Dezibel (A) in der Nacht nicht überschreitet

Bei Überschreitung der in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte besteht ein Anspruch auf Lärmschutz in Form aktiver (gerichtet auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch bauliche Maßnahmen an der Straße) oder passiver (gerichtet auf Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch bauliche Maßnahmen an den lärmbetroffenen Anlagen) Schallschutzmaßnahmen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind dabei vorrangig anzuwenden. Nur wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, kann von dem Gebot der Vermeidung schädlicher Verkehrsgeräusche freigestellt werden, § 41 Abs. 2 BImSchG.

Nach § 3 der 16. BImSchV sind die Beurteilungspegel, die mit den Grenzwerten zu vergleichen sind, zu berechnen. Hierfür sind in der Anlage 1 zur 16. BImSchV sowie in den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) verbindliche Berechnungsgrundlagen festgelegt. Die sich danach ergebenden Mittelungspegel, in die Spitzenpegel gewichtet einfließen, sind zur Beurteilung der Lärmbelastung im Regelfall geeignet. Besondere Verhältnisse, die diese Regel im vorliegenden Fall in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Nur als Hinweis sei anzumerken, dass die Änderung der 16. BImSchV am 04.11.2020 auf das vorliegende Verfahren keine Auswirkungen hat, da der Planfeststellungsantrag vor dem 01.03.2021 gestellt wurde und somit gem. § 6 die Übergangsregelungen greifen.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung vom 29.05.2017 (Planunterlage 17.1) durchgeführt. Ergänzende Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im September und Dezember 2020 sowie im März 2021 vorgelegt.

Als wesentliches Ergebnis wurde festgestellt, dass bei keiner Planungsvariante eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV vorliegt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 17.1) verwiesen.

1.1 Untersuchungsmethode

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurde der von der neuen Trasse der K8011 und von der B12 hinsichtlich der neuen Abbiegespur ausgehende Verkehrslärm jeweils für den Prognosehorizont 2025 berechnet.

Für die Schalltechnische Untersuchung wurde die Verkehrsuntersuchung zur Kreisstraße LI12 von Modus Consult Ulm vom Oktober 2012 verwendet. Die in der Verkehrsuntersuchung prognostizierten Verkehrsstärken wurden für die Lärmberechnung um weitere 10 % angehoben. Das Berechnungsverfahren wurde nach der RLS 90 mit dem PC-Programm „Soundplan“ durchgeführt.

Die Schalltechnische Untersuchung wurde methodisch einwandfrei durchgeführt. Insbesondere wurden die Schallimmissionen berechnet und es fanden alle schalltechnisch relevanten Daten, wie beispielsweise Entfernungseinflüsse, Abschirmungen, Reflexionen, Bodendämmung, Geschwindigkeiten Berücksichtigung. Die Immissionsorte wurden für alle untersuchten Planfälle gleich angesetzt. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken, da hierdurch Lärmschutzansprüche nach allen rechtlich maßgeblichen Aspekten geprüft werden können.

Soweit von Einwenderseite kritisiert wurde, dass in der Schalltechnischen Untersuchung Werte vertauscht wurden, ist zuzuerkennen, dass im Text anstelle der Abbildung der Ergebnisse für die Variante 3, Zeitbereich Tag und Zeitbereich Nacht versehentlich jeweils die Abbildungen aus der Variante 1 dargestellt sind. Hierbei handelt es sich aber lediglich um einen Darstellungsfehler. Die Abbildungen für die Variante 3 für Tag und Nacht sind jedoch nochmals in vergrößerter Darstellung im Anhang enthalten.

Zu berücksichtigen ist, dass die Schalltechnische Untersuchung die planfestzustellende Variante nicht explizit umfasst. Die vorliegende Planung wurde im Trassenverlauf optimiert und rückt dadurch im Vergleich zu den Varianten 2 und 3 weiter von den betroffenen Bebauungen ab. Damit kann für den Terrassenbereich und die Rückseite des Gebäudes, also für die Gebäudeteile, die von der neuen Kreisstraße betroffen sind, mit deutlich niedrigeren Pegelwerten gerechnet werden, als sie in der schalltechnischen Untersuchung ausgewiesen sind.

1.2 Untersuchungsergebnis

Für den Bauabschnitt auf der B12 ergibt die Schalltechnische Untersuchung, dass für keine betroffene Bebauung eine Zunahme des Lärmpegels infolge des Vorhabens zu erwarten ist.

Die Bestandsbelastung auf dem betroffenen Abschnitt der B12 ist im Prognosejahr 2025 bereits sehr hoch und übersteigt teilweise auch die maßgeblichen Grenzwerte. Für die Planfeststellungsbehörde ist in der Schalltechnischen Untersuchung plausibel dargelegt, dass es durch das Vorhaben zu keiner Lärmmehrbelastung kommt. Vielmehr ist mit einer geringen Pegelsenkung zu rechnen, da die Verkehrsströme durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Fahrtrichtung Hergatz von der Bebauung abrücken.

Ausweislich den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen für den Bereich des Neubaus an der K8011 werden bei keiner Planungsvariante die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV erreicht oder überschritten. Durch das Abrücken der Feststellungstrasse u.a. von der Wohnbebauung Eglofstal 58 im Vergleich zu den berechneten Varianten 2 und 3 ergibt sich sogar ein noch niedrigerer Verkehrslärmpegel.

Da mit dem Vorhaben weder durch den Neubau der K8011 noch durch die zusätzliche Abbiegespruch an der B 12 erstmals ein Immissionsgrenzwert überschritten oder einen über einen solchen Grenzwert liegende Lärmbelastung weiter erhöht wird, werden die Anforderungen der 16. BImSchV an den Verkehrslärmschutz erfüllt. Zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Bebauung sind daher keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

1.3 Plausibilisierung der Schalltechnischen Untersuchung

Um die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung vom 29.05.2017 zu plausibilisieren, wurden seitens des Vorhabenträgers die maßgeblichen prognostizierten Verkehrsstärken auf der K8011 mit den Verkehrsstärken, die für ein Erreichen der maßgeblichen Lärmgrenzwerte erforderlich wären, verglichen. Auf den Inhalt der Email vom 15.03.2021 wird Bezug genommen.

Dieser Vergleich der vorhandenen maßgeblichen Verkehrsstärke auf der K 8011 (mittels EDV-gestützter Berechnung auf Basis der ursprünglichen Varianten für das Prognosejahr 2025 ermittelt) mit den Werten, bei denen die Grenzwerte für Lärm erreicht wären weist nach, dass die Grenzwerte ab einem DTV auf der K8011 von 9.350 Kfz/h am Tag und 8.750 Kfz/h bei Nacht erreicht bzw. überschritten werden.

Diese Verkehrsmengen werden auf der K8011 bei weitem nicht erreicht werden, da nach der Verkehrsprognose 2025 mit bis zu 2.000 Kfz/24 Stunden zu rechnen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hält diesen Vergleich des prognostizierten Verkehrsaufkommens mit dem für eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte erforderlichen Verkehrsaufkommen für plausibel und eine adäquate Herangehensweise. Sie gelangt daher zu der Überzeugung, dass eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte unter keinen Gesichtspunkten zu erwarten ist.

Insgesamt ist als Ergebnis somit festzuhalten, dass keine Lärmschutzmaßnahmen veranlasst sind, da die maßgeblichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden.

1.4 Mittelbare Lärmbeeinträchtigungen

Es wurde nicht vorgebracht und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass es aufgrund dieses Vorhabens zu Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz kommt, die nach den Grundsätzen zur Bewältigung mittelbarer Lärmbeeinträchtigung beachtlich wären.

1.5 Gesamtergebnis zu Lärmimmissionen

Es steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es durch den Neubau der K8011 zu keinen unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommt. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

1.6 Einwendungen

Soweit Einwendungen gegen die den Lärmberechnungen zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung vorgebracht wurden, sind diese nicht geeignet, das vorgelegte Gutachten als Grundlage für die Beurteilung des Verkehrslärmschutzes in Zweifel zu ziehen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar. Prognosen sind dabei insoweit hinzunehmen, soweit sie methodisch einwandfrei zustande gekommen und in der Sache vernünftig sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.1986 - 4 C 6, 7/84 sowie BVerwG, Urt. v. 19.03.2003 - 9 A 33.02).

Wegen der von Einwenderseite vorgebrachten Zweifel an der zugrunde gelegten Verkehrsuntersuchung, insbesondere soweit die prognostizierte Verkehrsbelastung angezweifelt wurde, wird auf die Ausführungen zu Abschnitt A., IV., 1., 1.2 bzgl. der erfolgten Plausibilisierung der Verkehrsuntersuchung verwiesen.

Soweit von einem Einwender eingewandt wurde, dass die Verkehrszählung veraltet und die zu erwartende Verkehrszunahme zu niedrig bewertet wurde, wird auf die obigen Ausführungen unter Abschnitt B., IV., 1., 1.2 verwiesen.

Soweit von Einwenderseite gefordert wurde, dass der Verlauf der neuen Trasse deutlich (100 m) vom Gebäude Eglofstal 58 abrücken müsse, ist zu entgegnen, dass eine Variantenprüfung erfolgt ist und einzig bei Variante 1 die neue Trasse der K8011 deutlich vom Wohngebäude 58 Richtung Süden abrückt. Dieser Variante 1 war jedoch aufgrund diverser Nachteile (insb. größter Flächenbedarf sowie Versiegelungswirkung) nicht der Vorzug zu gewähren. Auf die Ausführungen bzgl. der

Variantenprüfung wird hingewiesen. Im Übrigen werden auch mit der beantragen Variante die Lärmgrenzwerte klar eingehalten.

Bezüglich der Forderung eines Lärmschutzwalles entlang der gesamten Trasse ist zu erwidern, dass ein Lärmschutzwall als aktive Lärmschutzmaßnahme nur bei einer Überschreitung der Grenzwerte erforderlich sein könnte. Da es vorliegend zu keiner Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen bzw. zu keiner Überschreitung der Lärmgrenzwerte durch das Vorhaben kommt, besteht auch kein Bedarf oder Anspruch auf die Errichtung eines Lärmschutzwalls.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie §§ 14 ff. Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (LNatSchG) geregelt. Diese Vorschriften stellen zwingendes Recht dar, welches nicht der Abwägung unterfällt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden, soweit dies sinnvoll ist, an Ort und Stelle ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen). Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind - auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Flächen - angemessen.

Der Beurteilung liegt insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 15.11.2021 (im Folgenden „LBP“, Planunterlage 19.1) sowie die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Planänderungen, mit denen das LBP-Maßnahmenkonzept geändert und ergänzt wurde, zugrunde.

2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, diese werden jeden nach Möglichkeit unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert. Der ursprüngliche LBP vom 26.07.2019 (Planunterlage 19.1), auf dessen Ausführungen verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt umfassend und nachvollziehbar dar. Das von dem Vorhabenträger im LBP vorgelegte Konzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im Zuge des

Planfeststellungsverfahrens dahingehend weiterentwickelt und optimiert, dass bei verschiedenen im ursprünglichen LBP vorgesehenen Maßnahmen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden. Dies erfolgte insbesondere, um der Forderung von Einwendern, die Kompensationsmaßnahmen nicht oder in anderer Weise auf ihren Grundstücken vorzunehmen, Rechnung zu tragen.

Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen insbesondere für die Schutzgüter Natur, Boden und Erholungswert der Landschaft. Für die Einzelheiten wird auf die bereits unter Abschnitt B., III., 2. (Umweltauswirkungen) erfolge Ausführungen sowie die Ausführungen hierzu im LBP (Planunterlage 19.1, Seite 14 ff.) verwiesen.

2.2 Vermeidung und Minimierung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Sie ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips darauf gerichtet, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben von vornherein möglichst gering zu halten, indem solche Auswirkungen völlig vermieden bzw. zumindest soweit möglich minimiert werden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Vermeidbarkeit von Beeinträchtigung umfasst jedoch nicht die Möglichkeit, das Vorhaben von vornherein nicht durchzuführen; denn auf diese Weise wäre beinah jeder Eingriff vermeidbar. Vielmehr ist mit Vermeidbarkeit gemeint, dass das Vorhaben an derselben Stelle ohne diese Beeinträchtigung von Natur und Landschaft realisierbar wäre.

Vorliegend unterbleiben nach der Planung hinsichtlich Natur und Landschaft vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind den Ausführungen im aktuellen LBP vom 15.11.2021 (Planunterlage 19.1, Seite 12 f.) zu entnehmen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg äußerte in seinen Stellungnahmen vom 04.01.2021 und 12.01.2021 keine Einwände gegen den LBP.

Es handelt sich bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen insbesondere um folgende Maßnahmen:

2.2.1 Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft trägt bereits die Trassenwahl bei. Denn bei der Ausführungsvariante wird im Vergleich zur Variante 1 die Zerschneidungswirkung reduziert.

2.2.2 Durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Gehölze werden Beeinträchtigungen für diese vermieden. Die erforderlichen Fällarbeiten für Gehölze werden soweit möglich in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen dem 01. November und dem 28. Februar durchgeführt.

2.2.3 Die Minimierung der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf den Naturhaushalt erfolgt dadurch, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers soweit möglich im Bereich der Entwässerungsgräben und flächig über die angrenzenden Böschungen erfolgt.

2.2.4 Ein umweltschonender Baubetrieb wird u.a. dadurch gewährleistet, dass die Baustelleneinrichtungen soweit möglich auf die dauerhaft durch den Straßenkörper in Anspruch genommenen Flächen beschränkt wird. Weiterhin werden Flächen zur Lagerung von Baumaterial und zur Lagerung von Ober- und Unterboden eingerichtet und Flächen, die nicht befahren bzw. nicht als Lagerflächen dienen sollen, sind entsprechend abzugrenzen.

2.2.5 Die Erdbauwerke werden landschaftsbezogen modelliert. Das vorhandene Landschaftsrelief wird dabei berücksichtigt. Böschungen und Bankette werden landschaftsgerecht begrünt.

2.2.6 Daneben sind verschiedene Maßnahmen aus Gründen des Bodenschutzes vorgesehen, welche im Rahmen der Planfeststellungsentscheidung als Nebenbestimmungen festgelegt werden (vgl. unter Abschnitt A., IV., Nr. 2). Beispielsweise werden Bodenarbeiten generell nur bei ausreichend abgetrockneten Böden und in trockenen Perioden durchgeführt, um Verdichtungen und Staunässe zu vermeiden (vgl. DIN 19731 und DIN 18915). Um Verdichtungen zu reduzieren, werden wegen des geringeren Kontaktflächendruckes bevorzugt Raupenfahrzeuge benutzt. Weiterhin wird der Boden getrennt nach Bodenhorizonten abgetragen und zwischengelagert. Oberboden, kulturfähiger Unterboden und nicht verwendungsfähiger Unterboden werden getrennt gelagert. Der "neue" Boden ist wie beim Abtrag horizontweise aufzubauen. Vor dem Einbau von kulturfähigem Unterboden ist auf der Einbaufläche der Oberboden abzutragen, zwischenzulagern und anschließend wieder aufzubringen. Beim Einbau von nicht verwendungsfähigem Unterboden ist auf der Einbaufläche auch der kulturfähige Unterboden abzutragen, zwischenzulagern und anschließend wieder aufzubringen. Der neu aufgetragene Boden sollte nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden. Das neu aufgebrachte Bodenmaterial sollte direkt begrünt werden.

2.2.7 Die nicht mehr benötigte Straßenfläche wird zu landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückgebaut und rekultiviert.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Es

verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Für keine der prognostizierten Beeinträchtigungen bestehen zumutbare Alternativen, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Verpflichtung nach §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG somit eingehalten.

2.3 Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Es verbleiben unvermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben. Nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden ergeben sich zunächst durch die Neuversiegelung von ca. 2.600 m² Fläche. Durch den damit einhergehenden vollständigen Bodenfunktionsverlust wird die Bodenfunktion erheblich beeinträchtigt (Konflikt 1). Des Weiteren ergeben sich nachteilige Folgen für die Bodenfunktion durch die zusätzliche Inanspruchnahme von 1.360 m² Fläche für die Nutzung als Straßenbankett sowie zusätzliche 1.270 m² für Böschungen (Konflikt 2). Weitere Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben sich im Wesentlichen durch die direkte Flächeninanspruchnahme. Durch die Inanspruchnahme gehen ca. 5.600 m² landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche (Konflikt K3) sowie der Baumbestand einer 11-stämmigen Laubbaumgruppe bestehend aus acht Silber-Weiden und 3 Eschen sowie eine weitere junge Esche verloren (Konflikt K4). Dadurch kommt es zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft sowie des Boden- und Wasserhaushalts.

Maßnahmen, die der Kompensation von Beeinträchtigungen dienen, sind in dem LBP vom 15.11.2021 dargestellt. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

2.3.1 Maßnahme A1 – Pflanzung von 3 Laubbäumen

Entlang der Bundesstraße B12, am Bau-km B12 0+235 – 0+270 li, werden als Ersatz für die mehrstämmige Laubbaumgruppierung drei Stiel-Eichen gepflanzt.

2.3.2 Maßnahme A2 – Pflanzung von 1 Laubbaum an Feldweg

Entlang des Feldwegs (Bau-km K8011 0+570 re) wird eine Winter- Linde gepflanzt.

2.3.4 Maßnahme A3 – Pflanzung Heckenstreifen

Entlang der nördlichen Straßenseite auf dem Flurstück Nr. 142/1 wird auf einer Länge von ca. 35 m (Bau-km K8011 0+430 bis 0+465 re) ein dreireihiger Heckenstreifen mit 70 Sträuchern gepflanzt.

Die Maßnahme (ursprünglich A4 – Pflanzung von Heckenstreifen) umfasste in der ursprünglichen Planung die Pflanzung von Heckenstreifen auf einer Länge von ca. 70 m sowie die Pflanzung von 140 Sträuchern. Die Maßnahme wurde im Nachgang an den Erörterungstermin um die Hälfte reduziert, um die Betroffenheit der Grundstückseigentümer zu verringern.

Die untere Naturschutzbehörde äußerte hiergegen keine Bedenken.

2.3.5 Maßnahme A4 – Pflanzung von 4 Obstbäumen

Es werden entlang der Gemeindeverbindungsstraße (Bau-km K8011 0+400 re) vier Obsthochstämme (Apfel, Birnen) gepflanzt.

2.3.6 Maßnahme A5 – Entwicklung artenreiche Fettwiese

Es erfolgt die Extensivierung der ca. 200 m² umfassenden Restfläche zwischen Feldweg und K8011, diese wird dauerhaft zu einer artenreichen extensiv genutzten Fettwiese entwickelt.

Die Maßnahmen sind geeignet, um die vorhabenbedingt erfolgenden Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden sowie Tiere und Pflanzen weitestgehend zu kompensieren. Insoweit nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen werden über das Ökokonto des Straßenbauamtes kompensiert (hierzu nachfolgende Ausführung unter Ziffer 2.5).

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung, Inanspruchnahme für Bankette, Böschungen und Entwässerungsmulden wird durch die A5 – Extensivierung von Grünland, sowie durch die Rekultivierung der nicht mehr benötigten Bestandstrasse weitestgehend kompensiert.

Dem Verlust von Gehölzen sowie von landwirtschaftlichem Grünland steht die Pflanzung diverser Einzelbäume sowie von Heckenstreifen gegenüber. Durch diese vorgesehenen Maßnahmen können die vorhabenbedingt eintretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope weitestgehend kompensiert werden.

Auch hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild legt der LBP nachvollziehbar dar, dass diese durch die geplanten Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahme A3, A4 sowie der Rückbau der nicht mehr benötigten Straßenabschnitte) zumindest teilweise kompensiert wird.

Die ursprüngliche Maßnahme A/E 3 – Pflanzung von 6 Laubbäumen, entlang der K8011 wurde nach einer erneuten Prüfung im Nachgang an den Erörterungstermin aus dem Maßnahmenkonzept entfernt, um eine Beeinträchtigungen der Eigentümer zu auszuschließen.

Die untere Naturschutzbehörde erhob hiergegen keine Einwände.

Gegen das Vorhaben wurde von Einwendern sowie vom Umweltverband BUND Ortsgruppe Kißlegg / Argenbühl vorgebracht, das Vorhaben führe durch die Zerschneidung der Landschaft, insbesondere der Talwiese sowie der Neuversiegelung von Flächen zur Zerstörung von Lebensraum für Tiere und insbesondere zum Verlust von Grünflächen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass durch das Vorhaben eine Zerschneidungswirkung hervorgerufen wird und dadurch auch der Lebensraum für Tiere beschränkt wird. Jedoch wurde bereits bei der Trassenwahl berücksichtigt, die Zerschneidungswirkung gering zu halten. Darüber hinaus besteht mit der vorhandenen K8011 bereits eine Vorbelastung, so dass die Zerschneidungswirkung zumindest teilweise nur verlagert wird. Weiterhin wird dieser Belang im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Die Bürgerinitiative „Schutzgemeinschaft Argentäler“ kritisierte das Maßnahmenkonzept insgesamt als unzureichend. Dem ist zu entgegnen, dass sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung der unteren Naturschutzbehörde, welche das Maßnahmenkonzept als ausreichend einstuft, vollumfänglich anschließt. Erforderliche weitergehende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Von Einwenderseite wurde darauf hingewiesen, dass die Böschung so gestaltet werden solle, dass diese weiter bewirtschaftet werden könne. Die Erwiderung des Vorhabenträgers, dass die Gestaltung der Dammböschungen eine Abwägung zwischen den z.T. gegensätzlichen Interessen z.B. von Hochwasserschutz, Naturschutz, Grundstücksinanspruchnahme, bautechnischen Kriterien und Wirtschaftlichkeit ist und bei der vorliegenden Planung alle diese Aspekte berücksichtigt wurden, schätzt die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar ein.

Ebenfalls moniert wurde, dass die „Ausgleichsflächen nicht funktionieren“ würden, weil diese Ausgleichsflächen bereits Natur seien. Dieser Einwand verfängt aus dem Grund nicht, da als Kompensationsmaßnahme nicht zwingend die Entsiegelung einer versiegelten Fläche erfolgen muss, sondern die naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen im Fokus steht und entsprechende Kompensationswirkung entfaltet.

2.4 Einbringung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG (Ökokonto)

Trotz der im LBP festgelegten Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit, für welches die Kompensation mit einer Ökokontomaßnahme (LBP - Planunterlage 19.1, Seite 19, 33 f.) der Flächenagentur Baden-Württemberg (Maßnahme „Amphibienschutzanlange K 7963 Ebenweiler“) erfolgt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG ist eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen zulässig, soweit die in § 16 BNatSchG geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Maßnahmen bedürfen nach § 16 NatSchG BW der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO).

Nach Berücksichtigung sowohl der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben nicht kompensierbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft. Aus diesem Grund erfolgt eine Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen mit der Ökokontomaßnahme des Straßenbauamtes „Amphibienschutzanlage K 7963 Ebenweiler“. Die Ökokontomaßnahme umfasst den Bau einer festen Amphibienschutzanlage an der K7963 westlich von 88370 Ebenweiler, Landkreis Ravensburg. Die Schutzanlage sichert die Hin- und Rückwanderung von etwa 80-90% der straßenquerenden Amphibien.

Sie wurde fertiggestellt, von der unteren Naturschutzbehörde abgenommen und in das Ökokonto eingetragen.

Für die genauen Einzelheiten der Bilanzierung wird auf die Ausführungen im LBP (Planunterlage 19.1, Seite 26 ff.) verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich insgesamt ein Defizit von 67.735 Biotopwertpunkten ergibt. Dieser Ausgleichsbedarf wird dem Ökokonto des Straßenbauamtes (Amphibienschutzanlage K 7963 Ebenweiler) entnommen. Die untere Naturschutzbehörde hat die Bilanzierung des Eingriffs im LBP geprüft und als fachlich korrekt bestätigt. Dem Ausgleich über die Ökokontomaßnahme wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Hiervon umfasst ist zudem auch die Erhöhung des Defizits durch den Wegfall der ursprünglichen Kompensationsmaßnahme A3 (Pflanzung von 6 Stiel-Eichen entlang der K8011) und der Reduzierung der aktuellen Maßnahme A3 – Pflanzung eines Heckenstreifens (ursprünglich A4) nördlich der K8011.

Die Voraussetzungen des § 9 Ökokonto-Verordnung sind somit erfüllt. Die mit dem Vorhaben verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ökopunkte kompensiert.

2.5 Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG

Die Agrarklausel des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG steht dem Vorhaben nicht entgegen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Für die Kompensationsmaßnahmen nach dem LBP ist ein Grunderwerb von ca. 0,6 ha Fläche erforderlich. Dabei erfolgt die Inanspruchnahme für die LBP-Maßnahmen überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Grünflächen.

Zwar wird durch die LBP-Maßnahmen in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Nutzbarkeit dieser Flächen für die Landwirtschaft bereits wesentlich durch den Bau der neuen Trasse der Kreisstraße K8011 beeinträchtigt wird: Durch die neue Trasse werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen abgetrennt und sind dadurch erschwert bzw. eingeschränkt sinnvoll zu bewirtschaften. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger diese durch die neue Trasse abgetrennten Flächen als Kompensationsflächen vorgesehen hat.

Auch werden die meisten der Grundstücke in Privateigentum für Kompensationsmaßnahmen vielfach nur mit kleineren Flächenanteilen und überdies nur in unmittelbarer Nähe zur neuen Trasse in Anspruch genommen

Weiterhin werden nicht mehr benötigte versiegelte Flächen zurückgebaut und rekultiviert.

Insgesamt ist festzustellen, dass auf agrarstrukturelle Belange in besonderer Weise Rücksicht genommen wurde. Die dennoch verbleibenden Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft sind vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensation hinzunehmen.

Seitens diverser Einwender wurde kritisiert, dass es infolge des Vorhabens zu einer unnötigen Vernichtung bereits knapper landwirtschaftlicher Flächen komme und ein erheblicher Geländeverlust drohe. Weiterhin wurde bemängelt, dass die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Flächen sowie der Flächentausch noch nicht geklärt sei und man nur bei vergleichbaren Tauschflächen in vertretbarer Nähe

zu einer „Abtretung“ von Flächen bereit sei. Ein Einwender sprach sich generell gegen seine Inanspruchnahme von Flächen für die Kompensationsmaßnahmen aus.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsansprüche nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern erst in daran anschließenden Verfahren verhandelt und festgelegt werden, soweit keine einvernehmliche Regelung mit den Vorhabenträger erfolgt.

Weiterhin wurde bereits die Variante gewählt, welche aufgrund der im Vergleich größeren Flächenzuschnitten und damit zu den geringsten Bewirtschaftungserschwernissen führt.

Um auf die landwirtschaftlichen Belange nochmals verstärkt einzugehen, hat der Vorhabenträger im Nachgang an den Erörterungstermin zudem nochmals geprüft, ob die Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden können, um so die Beeinträchtigungen einzelner Einwender zu reduzieren.

Im Ergebnis konnten die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen teilweise reduziert werden und teilweise sogar gänzlich unterbleiben.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG.

2.6 Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Verpflichtung umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme notwendig ist.

Da für alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile, auf denen nach dem LBP Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geplant sind, deren Erwerb durch den Vorhabenträger vorgesehen sind, bedarf es keiner anderweitigen rechtlichen Sicherung mehr, da über die Eigentümerstellung der Vorhabenträger in vollem Umfang dauerhaft auf diese Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugreifen kann.

Durch den Erwerb der Flächen stellt der Vorhabenträger in ausreichendem Maße sicher, dass die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Für die LBP-Maßnahmen A1, A3 und A4 ist auch statt der vorgesehene Grunderwerb die dingliche Sicherung ausreichend. Dies wird im verfügenden Teil dieses Beschlusses so festgelegt (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A, IV., 1., 1.8).

Die notwendigen Pflege- und Unterhaltungszeiträume haben die Vorhabenträger in den erstellten Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.2) überwiegend selbst festgelegt.

Nach Rücksprache mit dem Gutachter erfolgt im Planfeststellungsbeschluss eine teils ergänzende Festlegung von Pflege- und Unterhaltungszeiträumen.

Für die Maßnahme A/E 5 (Entwicklung artenreiche Fettwiese) wird eine dauerhafte Unterhaltung festgesetzt, da nur so deren Funktionsfähigkeit dauerhaft sichergestellt werden kann.

Für die LBP-Maßnahmen A/E 1, A/E 2, A/E 3 und A/E 4 wird eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren mit anschließender Verkehrssicherung festgelegt.

Soweit ein Unterhaltungszeitraum festgesetzt ist, beginnt dieser Zeitraum mit dem jeweiligen Abschluss der erstmaligen Herstellung des unterhaltungsbedürftigen Zustands bei den einzelnen LBP-Maßnahmen.

Zur Sicherstellung dieser naturschutzfachlich bei den einzelnen LBP-Maßnahmen erforderlichen Unterhaltungszeiträume ist in diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen (unter Abschnitt A., IV., 1., 1.7.)

Die Pflege und Unterhaltung obliegt dem Vorhabenträger als Eingriffsverursacher. Die Durchführung von Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist damit hinreichend sichergestellt.

2.7 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.

Um ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, dem Vorhabenträger bereits mit diesem Beschluss mit einer Nebenbestimmung entsprechende Berichtspflichten aufzuerlegen (vgl. Nebenbestimmungen unter Abschnitt A., IV., 1., Ziffer 1.4).

2.8 Kompensationsverzeichnis

Dem Vorhabenträger wird im Hinblick auf § 2 Abs. 3 S. 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO)[1] mit einer Nebenbestimmung auferlegt, für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO in das Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation (FINK) einzupflegen und der Planfeststellungsbehörde die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer elektronisch zu übermitteln (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A., IV., 1., Ziffer 1.1).

2.9 Ergebnis

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Maßnahmenkonzept des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich dessen Ergänzung geeignet, erforderlich und insbesondere auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft und privater Grundstückseigentümer angemessen, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und im Übrigen verbleibende Eingriffe vollständig zu kompensieren. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann sichergestellt werden durch die Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

3. Bodenschutzrechtliche Belange

Zu den von § 14 Abs. 1 BNatSchG erfassten Eingriffen in Natur und Landschaft gehören auch Eingriffe in das Schutzgut Boden. Insoweit greifen auch beim Schutzgut Boden die Regelungen zur Eingriffsvermeidung und -kompensation nach § 15 BNatSchG. Im Übrigen ist zu beachten, dass es Zielsetzung nach § 1 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Bei dem vorliegenden Vorhaben kommt es hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Konflikten: Durch die Neuversiegelung kommt es zu erheblichen Funktionsverlusten und -minderungen von Bodenfunktionen. Insgesamt wird in ca. 5.000 m² Boden eingegriffen.

Durch den Rückbau von ca. 1.000 m² Fläche wird die Beeinträchtigung des Bodens verringert. Weiterhin wird durch die Baustellenerschließung durch bereits bestehende Straßen und Wege eine Neuinanspruchnahme vermieden.

Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe in das Schutzgut Boden dienen verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem LBP-Maßnahmenkonzept (vgl. LBP, Planunterlage 19.1, Seite 12 f.).

[1] KompVzVO vom 17.02.2011 (GBl. S. 79)

Das vorgelegte, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bereits behandelte Kompensationskonzept berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen. Auf die Ausführungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen wird verwiesen.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg) erhob in seiner Stellungnahme vom 27.07.2020 keine Einwände gegen das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Es teilt mit, dass davon ausgegangen werde, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden bzw. bereits wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung während der Bauzeit stattfinden werde. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass eine Verbesserung des Unterbaus im Bereich des Straßenkörpers (vgl. hierzu Planunterlage 14.1 und 14.2) eingeplant sei, um eine durchgängig ausreichende Tragfähigkeit zu erreichen. Details über den Umfang der Verbesserungsmaßnahmen würden im Zuge der Ausführungsplanung mit dem zuständigen Geologen abgestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die ingenieurgeologische Betreuung sowie die Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 138 im Zuge der weiteren Planung des Vorhabenträgers im verfügenden Teil des Beschlusses auferlegt (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A., IV., 4, Nr. 4.1).

Die untere Bodenschutzbehörde teilte in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2021 mit, das Bodenverwertungs- und Bodenmanagementkonzept sei gemäß der Anlage „Bodenschutz bei Baumaßnahmen" zu erstellen, vor Baufreigabe vorzulegen und beim Bau umzusetzen. Die Abstimmung habe mit der unteren Bodenschutzbehörde zu erfolgen.

Dies sagt der Vorhabenträger zu und wird ihr im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Abschnitt A., IV., Nr. 2, 2.4 als verbindliche Nebenbestimmung auferlegt.

4. Natura 2000-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Inhalt dieser Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich darauf, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen

Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG stellt striktes Recht dar, das der Abwägung nicht zugänglich ist.

Allerdings erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung, wenn schon nach einer Vorprüfung erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets offensichtlich ausgeschlossen sind. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (s. BVerwG, Beschluss v. 13.08.2010 - 4 BN 6.10 -, NuR 2010, 797 m. w. N.).

Für das vorliegende Planfeststellungsvorhaben wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Planunterlage 19.2). Geprüft wurde dabei die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“, Gebietsnummer 8324-342.

Wesentliches Ergebnis der Prüfung ist, dass der Untersuchungsraum des Vorhabens außerhalb des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Obere Argen und Seitentäler“ liegt und für die Umsetzung des Vorhabens nicht unmittelbar in das Natura 2000-Gebiet eingegriffen wird. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen, akustische Veränderungen oder optische Wirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen, Lebensstätten von Arten und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Natura 2000-Gebiet.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass das Vorhaben insgesamt nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefte Natura 2000-Gebietsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durfte deswegen unterbleiben.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gegen die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von Einwenderseite eingewandt, dass es sich entgegen der Aussage Nr. 6.3.1 in der Prüfung um eine erhebliche Flächeninanspruchnahme und damit auch um eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen handele. Hierauf ist zu erwidern, dass die in Anspruch genommen Flächen erst ca. 200 m entfernt von der Schutzgebietsgrenze deutlich von der bereits vorhandenen Straßentrasse abweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Arten sind bei dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Weiterhin wurde von Einwenderseite die Aussage Nr. 6.3.9 als falsch kritisiert. In Aussage Nr. 6.3.9 der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der Bereich der Verlegung der Kreisstraße hinsichtlich des Biotopenverbundes der Wanderroute

von Tieren eine untergeordnete Bedeutung habe. Nach Auffassung von Einwendern werde durch die veränderte Straßenführung die ursprüngliche Talwiese, die von vielen Arten genutzt werde, durchschnitten. Dadurch komme es zu einer Flächenverkleinerung durch die Zerschneidung des Offenlandes.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass es durch die Verlegung der Kreisstraße zu einer stärkeren Zerschneidung von Offenlandflächen kommt als bisher. Die zerschnittenen Flächen befinden sich jedoch ca. 300 m von der Oberen Argen entfernt im siedlungsnahen Bereich und grenzen an die Bundesstraße B12 an. Diese Flächen sind daher für den Biotopverbund und als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten als von eher untergeordneter Bedeutung einzustufen. Durch die Entfernung des Vorhabens zu den Oberen Argen sind die argennahmen Hauptwanderrouten von Tieren und die vorwiegend argennahmen Nahrungs- und Jagdhabitate der Vögel und Fledermäuse durch die Verlegung der Kreisstraße und die Zerschneidung nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher verneint werden.

5. Gesetzlich geschützte Biotope und sonstige Schutzgebiete

Von dem Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, § 33 LNatSchG betroffen.

Nach § 33a LNatSchG geschützte Streuobstbestände sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Allgemeines

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist für im Wirkraum des Vorhabens vorkommende, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

§§ 44 und 45 BNatSchG beinhalten die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften. Diese Vorschriften stellen zwingendes Recht dar, das nicht der Abwägung unterfällt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es demgegenüber u.a., wildlebende Tiere streng geschützter Arten während der für die Arterhaltung sensiblen Phasen wie die Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit, erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung ist dann anzunehmen, wenn sich dadurch der Erhaltungsstand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (sog. Schädigungsverbot) untersagt es, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei den mit dem jetzigen Vorhaben verbundenen Eingriffen um Eingriffe handelt, die im Sinne von § 15 BNatSchG zulässig sind. Dann aber liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines solchen Eingriffs ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, wenn andere besonders geschützte Arten betroffen sind, die nicht europäische Vogelarten, in den Anhängen IV Buchstabe a oder IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten sind. Dies bedeutet, dass eine Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die vorgenannten anderen besonders geschützten Arten nicht veranlasst ist.

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 und § 45 BNatSchG erfolgte eine Biotoptypenkartierung mit Vegetationsaufnahmen. Das Untersuchungsgebiet wurde an zwei Terminen (April und Mai 2017) begangen. Dabei wurden auf Vorkommen von wertgebenden Arten (Heuschrecken, Schmetterlinge, Vögel, Amphibien, sonstige Insektenvorkommen, Zauneidechse) geachtet.

Als Ergebnis dieser Begehungen ließ sich festhalten, dass im Wirkraum des Vorhabens keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen werden konnten (LBP - Planunterlage U19.1, Seite 17). Wertgebende Arten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten seltener und gefährdeter Tierarten konnten im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden, Straßenböschungen und das Intensivgrünland konnten auch nicht als wertgebende Nahrungsflächen z. B. für Vögel oder Fledermäuse identifiziert werden.

Im Rahmen der Untersuchung wurde die mehrstämmige Weide vor dem Austrieb mit dem Fernglas auf das Vorkommen von Baumhöhlen und Totholzanteilen untersucht. Baumhöhlen und größere Totholzanteile konnten hierbei nicht festgestellt werden. Um dennoch eine etwaige Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden Festsetzungen (Fällung während der Vegetationsruhe, das Ablegen von Totholzstücke an einer besonnten Stelle und der natürlichen Verwitterung überlassen) vorgeschlagen (vgl. hierzu die ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 08.01.2021). Diese vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen werden dem Vorhabenträger im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Abschnitt A., IV., 3., 3.2 und 3.3 als Nebenbestimmung auferlegt.

Ausweislich der Stellungnahme des Gutachters vom 08.01.2021 konnte, da wertgebende Biotopstrukturen im Untersuchungsraum weitgehend fehlen und artenschutzrechtliche Auswirkungen auf das Vorhaben, mit Ausnahme der mehrstämmigen Weide, nicht zu erwarten waren, auf eine förmliche artenschutzrechtliche Prüfung (saP) verzichtet werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Ravensburg äußerte hinsichtlich des Unterbleibens einer saP keine Bedenken. Auch seitens der Naturschutzverbände wurden keine konkreten Arten der FFH-Richtlinie angesprochen.

Soweit ein Einwender negative Auswirkungen des Schwerlastverkehrs auf die Population der Arten des Rot Milans und der Schwarzstörche befürchtet hat, ist dem entgegenzuhalten, dass im Verhältnis des Aktionsradius und der großräumigen Nahrungshabitate dieser Arten nur ein verhältnismäßig kleinflächiger Verlust derselben durch das Vorhaben generiert wird. Es erfolgt keine bzw. nur kleinflächig eine neue Zerschneidung der Landschaft, da eine vorhandene Straße, teilweise auf der gleichen Trasse, ersetzt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten Rot Milan und Schwarzstorch ist durch das Vorhaben somit nicht zu erkennen. Die untere Naturschutzbehörde äußerte diesbezüglich auch keinerlei Bedenken.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden die artenschutzrechtlichen Belange daher in ausreichendem Umfang berücksichtigt und stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

VIII. Öffentliche Belange

1. Wasserrechtliche Belange

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

1.1 Oberflächengewässer

Die Maßnahme liegt in keiner Wasserschutzzone. Etwa 250 m östlich des Vorhabens beginnt das Wasserschutzgebiet „Eyb“, dessen Einzugsgebiet aufwärts des Gewässers Obere Argen liegt und vom Vorhaben nicht betroffen ist.

Die untere Wasserbehörde nahm mit Schreiben vom 12.01.2021 dahingehend Stellung, dass Folge der Anlegung einer neuen Abbiegespur in die Bundesstraße B12 sei, dass das nördlich der B12 gelegene Gewässer auf eine Länge von ca. 200 m um

ca. 2 m nach Norden verlegt werden muss. Entgegen des Erläuterungsberichtes und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes handelt es sich dabei nicht um eine Entwässerungsmulde, sondern ein Gewässer II. Ordnung.

Bei der Verlegung des Gewässers II. Ordnung nördlich der B 12 handelt es sich daher um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 WHG.

Der Vorhabenträger übermittelte der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde darauf folgend einen Lageplan (Planunterlage 5.2a) sowie der Straßenquerschnitt zur Verbreiterung der B12 (Planunterlage 14.2a).

Die untere Wasserbehörde teilte mit Email vom 08.06.2021 mit, dass die Unterlagen für die Gewässerverlegung mit einer Systemskizze nach RAS E ergänzt werden und der Gewässerverlegung zugestimmt werde. Die von der unteren Wasserbehörde geforderte Auflagen wurden dem Vorhabenträger unter Abschnitt A., IV., 4. 4.2 verbindlich auferlegt.

Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen und im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die wasserrechtliche Entscheidung nach § 68 Abs. 1 WHG für die Verlegung des Gewässers II. Ordnung nördlich der Bundesstraße B12 entsprechend dem Lageplan (Planunterlage 5.2a) erteilt.

Eine Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt nicht in das Gewässer II. Ordnung, sodass eine diesbezügliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Ebenso erfolgt keine Einleitung in den öffentlichen Kanal der Gemeinde, sodass keine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen einzuholen war.

1.2 Eingriff ins Überschwemmungsgebiet gem. § 78 WHG

Das Vorhaben befindet sich im südlichen Teil auf ca. 100 m Länge im Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Obere Argen.

Gemäß § 76 WHG i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur

unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird (Nr. 1a), den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert (Nr. 1b), den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt (Nr. 1c) und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1d) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2).

Vorliegend wirkt sich das Vorhaben zwar auf den Hochwasserabfluss in der Argenaue aus, diese Veränderungen sind jedoch nicht wesentlich.

Nach den der Planung zugrundeliegenden Berechnungen des Ingenieurbüros Dr. Koch, Kempten vom Jahr 2012 (vgl. Planunterlage 18.2 – 2D Abflussberechnung vom 06.03.2012) erfolgt durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses. Zugrunde gelegt wurde als Hochwasserabflusswert bei HQ100 = 132 m³/s.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ravensburg wies in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2021 darauf hin, dass die Berechnungen auf veralteten Abflusswerten basieren würden. Statt von dem zugrunde gelegten Abflusswert von 132 m³/s bei HQ100 sei von 149 m³/s auszugehen. Da der Abfluss im Gewässerbett auf ca. 100 m³/s begrenzt sei, fließe nun statt der angenommenen 32 m³/s tatsächlich 49 m³/s über die Argenaue/das Vorland ab. Es sei daher eine neue hydraulische Untersuchung mit den aktuellen Abflusswerten erforderlich.

Seitens des Vorhabenträgers wurde daraufhin die Abflussberechnung plausibilisiert, indem der Bestand und Planung mit dem neuen hundertjährlichen Abflusswert von 149 m³/s ergänzend berechnet wurde. Auf diese Stellungnahme des Gutachters vom 15.01.2021 wird hiermit Bezug genommen (vgl. Planunterlagen 18 - Stellungnahme zu Einwendungen im Verfahren Ergänzung 1 vom 15.01.2021 sowie Plan „Planung Überflutungsflächen HQ 100 = 149 m³/s“).

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass mit den zusätzlichen Abflussberechnungen gezeigt werden konnte, dass auch bei einem Bemessungsabfluss von 149 m³/s keine negativen Auswirkungen des geplanten Straßenneubaus auf den Hochwasserabfluss zu erwarten sind. Die untere Wasserbehörde am Landratsamt Ravensburg hat nach Übermittlung der Plausibilisierung der Abflussberechnung keine Bedenken gegen das Vorhaben mehr geäußert und dem Eingriff in das Überschwemmungsgebiet zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG vorliegend erfüllt sind. Mit dem Vorhaben sind keine gravierenden negativen Auswirkungen hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes verbunden. Weder kommt es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung oder des bestehenden

Hochwasserschutzes noch zu einer nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses. Überdies sind auch sonst keine Belange der Nachbarschaft ersichtlich, die der Genehmigung entgegenstehen würden.

Nach alldem kann auf Grund der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilen.

1.3 Wasserschutz

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg, wies in seiner Stellungnahme vom 27.07.2020 darauf hin, dass das Wasserschutzgebiet Sigmarszell/Handwerks überarbeitet werde. Das Vorhaben befinde sich demnach in der Wasserschutzgebiets Zone IIIB des neu abgegrenzten Wasserschutzgebietes.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass bei den bereits durchgeführten Baugrunderkundungen bis zur Endtiefe der Schürfe in über 2,0 m Tiefe kein Grundwasserspiegel vorgefunden worden sei. Gemäß den vorliegenden Baugrundgutachten sei davon auszugehen, dass aufgrund der Filterwirkung von Bankett und Böschung und den anstehenden Decklehmen kein belastetes Oberflächenwasser ins Grundwasser gelange.

Der Vorhabenträger sagt zu, die vorgegebenen Auflagen für Wasserschutzgebiete sowie die Anforderungen gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016) im Zuge der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde legt dem Vorhabenträger im verfügenden Teil dieses Beschlusses die Verpflichtung auf, die vorgegebenen Auflagen für Wasserschutzgebiete sowie die Anforderungen gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten zu beachten (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A., IV., 4., Nr. 4.2).

1.4 Sonstige Gewässerbenutzungen

Weitere wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht erfüllt.

Die untere Wasserbehörde äußerte bezüglich des Grundwassers und des Abwassers keine Bedenken. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Oberflächengewässer seien nicht zu erwarten. Bei dem Gewässer II. Ordnung nördlich der B12 erfolgt nur eine kleinräumige Verlegung wie bisher entlang der B12, die Obere Argen ist von hiervon ca. 500 m entfernt. An den Oberflächengewässern werden davon nicht tangiert.

1.5 Wasserrahmen - Richtlinie

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.07.2015 (Az. C 461/13) ist die Beachtung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zwingende Vorgabe für die Zulassung von Vorhaben. Sofern Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper durch ein Vorhaben betroffen sind, ist zur Zulassung eines Projektes zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Wasserkörper ausgeschlossen ist (Verschlechterungsverbot) und einer fristgerechten Erreichung eines guten Zustandes nicht entgegensteht (Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 44 Satz 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren. Dies gilt insb. in Planfeststellungs- und genehmigungsverfahren, in denen auch über wasserrechtliche Belange entschieden wird, ohne dass daneben wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich sind.

Eine Verschlechterung liegt vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder der §§ 44, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt sind. Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot ist der Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper.

Vorliegend greift das Planfeststellungsvorhaben nicht in das Fließgewässer Obere Argen ein. Die Verlegung des Gewässers II. Ordnung nördlich der Bundesstraße B12 auf einer Länge von ca. 240 m ist nicht geeignet, eine Verschlechterung des Gewässerzustandes hervorzurufen.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ravensburg äußerte hierzu keinerlei Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach den vorstehenden Ausführungen der Überzeugung, dass durch die vorgelegte Planung und entsprechenden Nebenbestimmungen bzw. Zusagen den wasserwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wurde.

2. Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Sowohl die höhere Forstbehörde als auch die untere Forstbehörde erhoben gegen das Vorhaben keinerlei Einwände.

3. Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamts Ravensburg trug in seiner Stellungnahme keine Bedenken vor.

Auf die Bedenken einer Einwenderin, ob der Viehtrieb über die B12 noch möglich sei aufgrund der Absperrungspoller, erteilte der Vorhabenträger im Erörterungstermin die Zusage, dass die geplante Aufstellung der Poller an der Hofstelle mit den Betroffenen abgestimmt werde, sodass der Viehtrieb weiterhin gewährleistet werden kann (siehe hierzu Zusage unter Abschnitt A., V., Nr. 2).

Im Anschluss an den Erörterungstermin wurde seitens des Vorhabenträgers der weitere Verzicht der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen geprüft und letztlich auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die LBP-Maßnahme A3 gänzlich verzichtet und die Fläche für die LBP-Maßnahme A6 wurde erheblich reduziert.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Vorhabenträger durch die Planung und die hierzu erfolgten Änderungen und Zusagen den landwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen hat.

4. Raumordnung

Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen der Raumordnung.

Aus Sicht des für die Raumordnung zuständigen Referats 21 des Regierungspräsidiums Tübingen wurden zum hier planfestzustellenden Vorhaben keine Bedenken geäußert. Nach den Festlegungen im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (Anhörungsentwurf 2019) wird der nördliche Bereich des Vorhabens von einem „Regionalen Grünzug“, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist, sowie einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ überlagert. Die sich hieraus ergebenden Erfordernisse seien bei dem Vorhaben zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben das „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ im südlichen Bereich des Vorhabens vergrößert wurde. Außerdem

wurde im südlichen Bereich des Vorhabens großflächig ein „Regionaler Grünzug“ neu ausgewiesen. Im Bereich des zukünftigen Regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege verläuft die neue K8011 weitgehend auf der jetzigen Trasse. Die Verlegung der Kreisstraße im nördlichen Teil des Vorhabens liegt weitgehend außerhalb des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Standortgebundene Anlagen der Verkehrsinfrastruktur sind ausnahmsweise zulässig, sofern außerhalb der Schutzzonen keine Alternativen möglich sind. Dies ist hier der Fall. Erfordernisse, die sich aus der Fortschreibung des Regionalplanes ergeben, werden berücksichtigt.

In der darauf folgenden Stellungnahme des Referats 21 des Regierungspräsidiums Tübingen mit Email vom 08.06.2021 wurde mitgeteilt, dass die erste Stellungnahme mit der vorliegenden Erwiderung des Vorhabenträgers hinreichend beantwortet worden sei.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben im Hinblick auf die Belange der Raumordnung. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Insbesondere befindet sich die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben derzeit im Stadium des Anhörungsentwurfes. Dies bedeutet, dass er noch nicht verbindlich ist, ein Zielabweichungsverfahren daher nicht erforderlich ist und somit lediglich zu berücksichtigen ist, das heißt, es ist der Abwägung zugänglich.

Da die Verlegung der Kreisstraße im nördlichen Teil des Vorhabens weitgehend außerhalb des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege liegt, sind die Beeinträchtigung des schutzbedürftigen Bereichs für Natur und Landschaftspflege durch die Realisierung dieses Vorhabens als gering einzustufen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der Raumordnung durch die Planung insgesamt ausreichend Rechnung getragen.

5. Denkmalschutz

Es bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

6. Kommunale Belange

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde werden die Belange der Gemeinde Argenbühl durch das Vorhaben ausreichend berücksichtigt.

Die Gemeinde Argenbühl führte in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2020 aus, dass zwar grundsätzlich das Vorhaben begrüßt werde, jedoch zu diversen Aspekten Stellung genommen werden müsse:

Zunächst weist die Gemeinde darauf hin, dass der Anschluss des Viehtriebweges baulich so auszugestalten sei, dass er den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen eines Anschlusses an eine Kreisstraße dauerhaft und langfristig entspreche, da der Viehtriebweg auch von Schleppern und sonstigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werde. Gegebenenfalls müsse die Geschwindigkeit im Querungsbereich mit der Kreisstraße auf 50 km/h beschränkt werden. Im Übrigen müssten die Sichtwinkel abhängig von der Geschwindigkeit ausreichend dimensioniert sein.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, die Einmündungen des Viehtriebweges seien für einen Schlepper mit zwei Anhängern unter teilweiser Mitbenutzung des befestigten Banketts dimensioniert. Ausreichende Sichtweiten (Anfahrsicht 3/200) seien in Richtung des weiteren Verlaufs der K 8011 in Richtung Süden für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h eingehalten. Auch das Sichtfeld mit Blickrichtung zur B 12 sei freigehalten. Da der aus der B 12 kommende Verkehr beim Abbiegen eine verminderte Geschwindigkeit haben werde, sei auch diese Sichtweite ausreichend. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Viehtriebweges sei derzeit nicht vorgesehen.

Weiterhin teilte die Gemeinde Argenbühl mit, dass sie hinsichtlich der beabsichtigten Umwidmung der bisherigen Kreisstraße zur Ortsstraße unter folgenden Maßgaben zur Übernahme des Eigentums und damit der Baulast bereit sei:

Die Geh- und Radwegeverbindung zwischen der B12 und dem Gemeindeverbindungsweg in Richtung Malaichen müsse an den neuen Anschluss der Kreisstraße verlegt werden und nicht wie in der bisherigen Planung beabsichtigt, weiterhin von der B12 über den alten Anschluss der K8011 an die Gemeindeverbindungsstraße führen.

Die ausgewiesenen Grundstücksgrenzen müssten zudem überprüft werden und ggf. auf Kosten des Landkreises eine Vermessung und Grundstücksbereinigung vorzunehmen sein. Weiter müsse vor der Umwidmung auf Kosten des Landkreises der

zur Umwidmung vorgesehene Streckenabschnitt umfassend saniert werden, damit ein sanierter Streckenabschnitt an die Gemeinde Argenbühl übergeben werde. Überdies seien die künftig anfallenden Unterhaltungskosten aus der Übernahme der Baulast, beispielsweise Winterdienst oder bauliche Instandhaltung, der Gemeinde Argenbühl vom Landkreis Ravensburg abzulösen.

Hinsichtlich der von der Gemeinde geforderten Verlegung des Radweges, straßenbegleitend entlang der neuen Trasse der K 8011, erwidert der Vorhabenträger, dass hierfür keine Planrechtfertigung gegeben sei. Die Notwendigkeit eines Geh- und Radweges entlang der neuen K 8011, von der B 12 bis zum Abzweig nach Malaichen sei anhand der Richtlinien für Landstraßen (RAL) überprüft worden. Da die erforderlichen Verkehrsmengen für den entsprechenden Straßentyp nicht erreicht werden (> 2.500 Kfz/24h und einem Radverkehr > 200 Radfahrer pro Tag), sei keine Planrechtfertigung für die Anlage eines Geh- und Radweges gegeben und die zusätzliche Inanspruchnahme von Grundeigentum und Natur- und Landschaftsflächen nicht zu rechtfertigen.

Im Erörterungstermin sagte der Vorhabenträger zu, die Anlage eines straßenparallelen Radweges bzw. die Führung des Radverkehrs nochmals zu prüfen. Der Vorhabenträger legte in einem Aktenvermerk vom 08.10.2021 dar, dass auch nach nochmaliger Prüfung die bisherige Radführung in der Planung beibehalten werde. Die bisherige Radwegeverbindung sei zweckmäßig und halte die erforderlichen Sicherheitsaspekte ein. Für den Bau eines straßenparallelen Radweges liege keine ausreichende Begründung vor.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist die planerische Rechtfertigung für die Anlegung eines zusätzlichen Radweges im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens aus diesem Grunde mit den erhobenen Zahlen nicht gegeben.

Zur geforderten Ausmessung der Grundstücksgrenzen erwidert der Vorhabenträger, dass die Fahrbahnflächen der bisherigen K 8011 im abzustufenden Abschnitt durchgehend auf landkreiseigenem Grund lägen. Dies ergebe eine Überprüfung der aktuellen Katasterdaten.

Bezüglich der von der Gemeinde geforderten Sanierung des Streckenabschnittes wird seitens des Vorhabenträgers erwidert, dass der Landkreis auf dem abzustufenden Streckenabschnitt vor der Umwidmung Leistungen zur Wiederherstellung eines anforderungsgerechten Zustandes durchführen werde. Grundlage für die Festlegung der

durchzuführenden Ertüchtigungsmaßnahmen biete die RStO 2012. Entsprechend der zukünftigen Nutzung als Anliegerstraße mit sehr geringem Verkehrsaufkommen ergebe sich die Belastungsklasse 0,3 für die erforderliche Tragfähigkeit der Straße. Die bestehende Straßenbreite einschließlich der befestigten Bankette von mind. 5,00 m sei für den Begegnungsfall LKW / Kfz ausreichend.

Weiterhin sehe der Vorhabenträger keine Veranlassung zur Zahlung einer Ablösesumme für den Übergang der zukünftigen Bau- und Unterhaltungslast für den abzustufenden Streckenabschnitt an die Gemeinde. Dies entspreche der aktuellen Gesetzeslage. In Anlehnung an § 10 Abs. 1 LStrG, der den entschädigungsfreien Übergang des Eigentums an der Straße an den neuen Baulastträger regelt, lasse sich im Gegenzug auch der Verzicht auf eine Ablösezahlung für die zukünftigen Unterhaltskosten begründen. Darüber hinaus erhalte die Gemeinde die Möglichkeit, nach der Übernahme der Baulast jährliche Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Unterhaltung der Straße zu beantragen.

Zu der thematisierten Umstufung der bestehenden Kreisstraße gem. § 37 Abs. 7 LStrG ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine Änderung der Widmung der bestehenden Kreisstraße erfolgt. Diese Entscheidung verbleibt im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ravensburg als untere Verwaltungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 LStrG.

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass die kommunalen Belange ausreichend Berücksichtigung fanden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7. Verkehrliche Belange

Verkehrliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Soweit der Vorhabenträger mit Email vom 16.03.2021 darauf hingewiesen hat, dass am neuen Knotenpunkt B12/K8011 in Richtung Isny nur eine verkürzte Annäherungssicht eingehalten werden kann (10 m statt die erforderlichen 15 m), hat die daraufhin beteiligte untere Straßenverkehrsbehörde mit Email vom 26.08.2021 dahingehend Stellung genommen, dass aus ihrer Sicht, im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg, keine Einwände oder Bedenken bestünden. Vor der Freigabe solle jedoch durch die Verkehrsschaukommission bestehend aus Polizei, Landratsamt-Straßenbauamt und Landratsamt- Verkehrsamt eine Überprüfung vor Ort stattfinden.

Hierzu wird der Vorhabenträger im verfügenden Teil dieses Beschlusses verpflichtet (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt A., IV., 6).

Das Referat für Verkehr und Straßenwesen beim Regierungspräsidium Tübingen (Referat 45) weist in seiner Stellungnahme vom 15.07.2020 darauf hin, dass darauf hingewirkt werden müsse, dass die Linksabbiegespur zum Gewerbegebiet Eglofstal gemäß den Auflagen zum Bebauungsplan zeitnah von der Gemeinde Argenbühl umgesetzt werde. Eventuelle Auswirkungen auf den Gradienten Verlauf des jeweiligen Fahrbahnrandes seien zu berücksichtigen. Hierauf ist zu erwidern, dass der Anschluss des Gewerbegebiets Eglofstal an die B12 nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist und somit in diesem Beschluss nicht zu berücksichtigen ist.

Weiter merkt das Referat 45 an, dass die Bäume entlang des Fahrbahnrandes zwischen Profil 0+230 bis 0+280 gemäß den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 2009) als starre Einzelhindernisse zu betrachten seien. Hierauf erwidert der Vorhabenträger, dass nach den maßgeblichen RPS 2009 der kritische Abstand für die Bäume als starres Hindernis bei einer Dammböschung unter 1,0 m und einer Geschwindigkeit von 100 km/h 9 m betrage. Der tatsächliche Abstand betrage vorliegend jedoch 9,5 m, sodass keine Rückhaltesysteme notwendig seien.

Das Referat 45 äußerte letztlich in seiner Stellungnahme vom 16.06.2021 hierzu keine Bedenken mehr.

Auf die Forderung des Referats 45 hin wurde der ursprüngliche Schleppkurvenplan (Planunterlage 16, Blatt 1) vom Vorhabenträger bezüglich der Darstellungen des Sattelzuges für die Fahrbeziehung „Linksabbieger B12“ und „Linkseinbieger aus K8011“ ergänzt (vgl. Planunterlage 16, Blatt 2).

In der Stellungnahme wird weiterhin darauf verwiesen, dass der Streckenabschnitt der B12 zwischen KNP 8325020 und 8325013 (Eglofs) im Verkehrssicherheitsscreening des Landes Baden-Württemberg in der Unfallauswertung mit einem auffälligen Sicherheitspotential behaftet sei, weshalb die Planungen zur Förderung der Verkehrssicherheit unter einem besonderen Augenmerk zu stellen seien. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Notwendigkeit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des Knotenpunktes einer der ausschlaggebenden Gründe für die Maßnahmenplanung sei und daher dementsprechend besonders beachtet werde.

Weiterhin wird in der Stellungnahme gefordert, dass die Fahrbahndeckschicht im Zuge der Bundesstraße auf der gesamten Breite zu erneuern sei. Der Vorhabenträger erwidert, dass dies erfolgt, jedoch diese Kosten nicht ausschließlich vom Landkreis zu tragen seien. Der Vorhabenträger erbittet in seiner Erwiderung die Zusage der Übernahme der Kosten für die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht auf der Restbreite. Das Referat 45 teilt in seiner Stellungnahme vom 16.06.2021 bzgl. der Fahrbahndeckschicht B 12 mit, dass die Begutachtung des betroffenen Abschnitts vor Ort aktuell gezeigt habe, dass die Deckschicht einige Schadstellen (Risse) aufweise. Von Seiten des Referates 47.3, Straßenbau Süd, könne daher eine Kostenübernahme für eine Deckschichterneuerung auf der Restbreite in Aussicht gestellt werden.

Gefordert wurde überdies, dass der Landkreis dem Baulastträger Bund die durch den neuen Anschluss entstehenden Erhaltungsmehraufwendungen gemäß ABBV ablöst. Auf die Erwiderung des Vorhabenträgers hin, dass diesbezüglich der Landkreis mit dem Unterhaltspflichtigen eine Kreuzungsvereinbarung mit den notwendigen Regelungen abschließt, teilt das zuständige Referat 42 des Regierungspräsidiums Tübingen mit Stellungnahme vom 16.06.2021 mit, dass in diesem speziellen Einzelfall die Verbesserung der Verkehrssicherheit des an eine übersichtlichere Stelle verlegten Knotenpunktes an der Bundesstraße in den Vordergrund gestellt werde und auf eine Ablösung verzichtet werde.

Die untere Straßenverkehrsbehörde erhob im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg keine Einwände.

Seitens der Gemeinde Argenbühl wurde die Anordnung verkehrlicher Maßnahmen in Form von Geschwindigkeitsbegrenzungen gefordert. Dem ist zu entgegnen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen ist. Für diese verkehrliche Anordnung wäre das Landratsamt Ravensburg zwar als untere Straßenverkehrsbehörde zuständig, diese kann jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen angeordnet werden gem. § 45 der Straßenverkehrsordnung. Für die Planfeststellungsbehörde ist bereits nicht erkennbar, dass vorliegend diese Voraussetzungen gegeben sind.

Seitens privater Einwender wurde eingewandt, die Erhöhung der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit führe zur Erhöhung der Unfallgefahr. Eine Erhöhung der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit sei insbesondere durch die breitere Straßenführung möglich. Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass sich zum einen an der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch das Vorhaben nichts ändert und zum anderen durch das Vorhaben die Straße richtlinienkonform ausgebaut wird, was zu

einer Steigerung der Verkehrssicherheit, insbesondere beim Begegnungsverkehr, führt.

Soweit eine Einwenderin die Öffnung der bestehenden Einmündung der B12/K8011 für landwirtschaftliche Fahrzeuge fordert, betrifft dies die Frage der Zumutbarkeit von Umwegen, die wegen des Wegfalls eines günstigeren Verkehrsweges entstehen. Vorliegend wird der landwirtschaftliche Verkehr künftig über den Viehtriebweg, welcher parallel zur B12 verläuft, oder über die künftige Gemeindeverbindungsstraße oder über die neue K8011 und über die B12, erfolgen. Hieraus ergeben sich gewissen wirtschaftliche Erschwernisse für den Landwirt aufgrund eines längeren Weges vom Hof zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Eine Öffnung der bestehenden Einmündung ist jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit zurückzuweisen. Denn auch für den landwirtschaftlichen Verkehr muss eine ausreichende Anfahrsicht gewährleistet sein; dies ist vorliegend nicht der Fall, was wegen der geringen Geschwindigkeit landwirtschaftlicher Fahrzeuge erst recht nötig wäre.

Weiterhin ist der Umweg auch zumutbar. Maßstab für die Zumutbarkeit von Umwegen ist nach BVerwG, Urt. v. 22.03.1985, nicht allein die zusätzliche Wegstrecke; es kommt auch darauf an, wie oft sie im Rahmen der Betriebsabläufe zurückgelegt werden muss und ob dabei besondere Probleme etwa durch das Treiben von Vieh über öffentliche Straßen entstehen. Nach BVerwG, Urt. v. 21.12.2005, wurde eine durchschnittliche Zusatzfahrzeit von 10 Minuten (18 Minuten Fahrzeit statt 8 Minuten) für die einfache Strecke von Anwesen, die abseits von der nächsten größeren Ortschaft im ländlichen Raum liegen, nicht als unzumutbare Erschwernis beurteilt, auch dann nicht, sobald die Wegstrecke öfters zurückgelegt werden muss.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt die Erschwernisse durch den Umweg aufgrund des geringen Mehrweges als zumutbar ein. Anhaltspunkte, die gegen die Zumutbarkeit sprechen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wurden die Anschlüsse des bestehenden Viehtriebweges an die neue K8011 mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend dimensioniert, um die Erschwernisse zu reduzieren.

Hinsichtlich der seitens der Einwenderin geforderten Öffnung der bestehenden Einmündung B12/K8011 für den Viehtrieb sagte der Vorhabenträger zu, die geplante Aufstellung der Poller an der Hofstelle mit den Betroffenen abzustimmen, um den Viehtrieb weiterhin zu gewährleisten (vgl. Zusage unter Abschnitt A., V., 2.).

Den verkehrlichen Belangen wurde im Rahmen der Planung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt ausreichend Rechnung getragen.

8. Belange der Leitungsträger

Von dem Vorhaben werden keine Leitungen betroffen. Die Belange der Leitungsträger stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Soweit die Deutsche Telekom Technik GmbH in ihrer Stellungnahme fordert, dass unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen die genaue Lage ihrer vorhandenen Leitungsbestände eingesehen werden, wird dies vom Vorhabenträger zugesagt (vgl. Zusage des Vorhabenträgers unter Abschnitt A, V., 1.).

IX. Private Belange

1. Eigentum und Pacht

1.1 Allgemeines

Für das Vorhaben wird privates Eigentum sowohl für die Straßenbaumaßnahme als auch für naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen benötigt. Jede Inanspruchnahme privater Flächen stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Dem privaten Eigentum wird daher bei der Abwägung besondere Bedeutung zugemessen. Es genießt allerdings keinen absoluten Schutz. Vielmehr können die Belange betroffener Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Das Vorhaben rechtfertigt sich durch das Ziel, die Verkehrssicherheit erheblich zu verbessern. Diese Belange überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Straßenplanung selbst sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung wurden im Rahmen des Planungskorridors hinsichtlich der Schonung von Natur und Landschaft und der Schonung von landwirtschaftlichen Flächen optimiert.

Eine Änderung der Trassenführung zugunsten einzelner Betroffener kommt daher nicht in Betracht, zumal einzelne kleinräumige Trassenverschiebungen nur dazu führen würden, dass ersatzweise andere private Flächen beansprucht bzw. stärker beansprucht würden.

Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken im vorgesehenen Umfang kann mithin nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Mit geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Soweit Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist zur Ausführung des geplanten Vorhabens die Enteignung zulässig. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss Vorwirkung. Dies bedeutet, dass der festgestellte Plan einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Eigentumsverlust sowie eventuelle Belastungen durch Grunddienstbarkeiten sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann frei vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist im Enteignungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück bzw. die Restgrundstücke verlangen kann (Unwirtschaftliche Restflächen werden in der Regel vom Vorhabenträger erworben.).

1.2 Wertminderung von Grundstücken

Hinsichtlich einer etwaigen Wertminderung von Grundstücken durch das Heranrücken der Trasse der K8011 ist vorab anzumerken, dass Eigentümer von Grundstücken immer damit rechnen müssen, dass in der Nähe ihrer Grundstücke öffentliche Verkehrswege geplant und realisiert werden. Insoweit wird ihnen rechtlich kein Vertrauensschutz eingeräumt. Ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. vor dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG haben Nachbarn Anspruch darauf, dass von einem planfestgestellten Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Vorliegend werden jedoch die maßgeblichen Grenzwerte hinsichtlich § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG bzgl. der Lärmimmissionen nicht überschritten. Es sind keine Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes erforderlich.

Halten sich die tatsächlichen Beeinträchtigungen im jeweils rechtlich zulässigen Rahmen, stehen den Betroffenen insoweit Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche nicht zu. Vielmehr sind die verbleibenden Beeinträchtigungen von den Betroffenen entschädigungslos hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Grundstücksmarkt die veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks im Hinblick auf den Bau und die Realisierung des Vorhabens wertmindernd berücksichtigen würde. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG nicht erfasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Eigentümer gerade bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken, um die es vorliegend vielfach geht, damit rechnen muss, dass außerhalb seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert und realisiert werden (zum Vorstehenden s. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 - 4 A 39/95 -, NJW 1997, 142ff.). Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, so dass eine etwaige Wertminderung nicht ausschließlich kausal durch den Bau einer Straße bedingt sein muss.

1.3 Besonders betroffene landwirtschaftliche Betriebe

Droht infolge der Planfeststellung die Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs, ist dies ein Umstand, den die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigen muss.

Vorliegend wurde von keinem Einwender eine Existenzgefährdung vorgetragen. Darüber hinaus ist eine solche für die Planfeststellungbehörde im Hinblick auf den eher geringen Umfang der Grundstücksinanspruchnahme auch nicht ersichtlich.

2. Einzelne Einwendungen

2.1 Einwender-Nr. 1.01

Zu der von dem Einwender vorgetragenen flächenmäßige Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde bereits unter Abschnitt B, VII, 2., 2.5 und zu Fragen der Entschädigung und Tauschflächen unter Abschnitt B, IX, 1., 1.1. eingegangen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen dort verwiesen.

Da der Einwender im Erörterungstermin Bedenken äußerte, dass der Pächter der Flurstücke Nr. 139 und 140, Gemarkung Eglofs, die Fläche aufgrund der Kompensationsmaßnahme A3 (Pflanzung von Obstbäume) dann nicht mehr so

landwirtschaftlich verwenden könne wie bisher und dem Einwender hierdurch Pachtzahlungen wegfallen würden, sagt der Vorhabenträger zu, dass hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme A 4 (Pflanzung von Obstbaum-Reihe an der Zufahrt zur K8011) auf dem Flurstück Nr. 140, Gemarkung Eglofs, während der Ausführung der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Eigentümer sowie dem Pächter erfolgen wird, um ausreichend Platz für die Einfahrt von großen Landmaschinen zu gewährleisten (vgl. Abschnitt A., V., Zusage Nr. 3).

Soweit vom Einwender kritisiert wird, dass die gewählte Variante nicht im Kreistag Ravensburg und im Kreistag Lindau vorgestellt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Lindau vom Vorhaben nicht betroffen ist. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 17.12.2015 vom Kreistag des Landkreises Ravensburg beschlossen. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass anschließend die Zielvariante weiter optimiert und für die Genehmigungsplanung ausgearbeitet wurde.

Der Einwender weist auf den geringen Abstand des Strommasten Nr. 6 zur Kreisstraße K8011 hin und dass eine Regelung der Zufahrt von der B12 auf Gebäude 60/61 im Plan nicht deutlich erkennbar seien.

Der Strommasten Nr. 6 bei Station 0.325 wurde als bestehender Zwangspunkte bei der Planung berücksichtigt. Es ist sichergestellt, dass die kritischen Abstände nach der maßgeblichen Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 09 Bild 4) eingehalten sind, ohne dass Schutzvorrichten erforderlich wären.

Änderungen an der Zufahrt von der B12 auf die Gebäude Eglofstal 60 und 61 sind von der Planung nicht vorgesehen.

2.2 Einwender-Nr. 1.02

Inhaltlich betreffen die erhobenen Einwendungen das parallele, selbstständige Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke über die Obere Argen in Eglofstal“ und nicht das vorliegende Vorhaben, sodass keine Erwiderung erforderlich ist.

2.3 Einwender-Nr. 1.03

Inhaltlich betreffen die erhobenen Einwendungen das parallele, selbstständige Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke über die Obere Argen in Eglofstal“ und nicht das vorliegende Vorhaben, sodass keine Erwiderung erforderlich ist.

2.4 Einwender-Nr. 1.04

Zu der von der Einwenderin gerügten Zerschneidungswirkung des Vorhabens wird bereits unter Abschnitt B., VI., 3 und B., VII, 2., 2.2 und 2.3 und zur als fehlerhaft gerügten FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Abschnitt B., VII., 4. ausführlich Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen.

2.5 Einwender-Nr. 1.05

Die Einwendung, dass die Böschung so gestaltet werden solle, dass sie weiter bewirtschaftet werden könne, wurde unter dem Punkt B, VII., 2., 2.3 und die geforderte Änderung der Radwegeführung unter Abschnitt B., VIII., 6. thematisiert.

Die Einwenderin teilt weiter mit, dass bei ihr die Bereitschaft zur Abtretung von Flächen nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehe, wie beispielsweise der Erhalt vergleichbarer Tauschflächen in vertretbarer Nähe. Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern sind außerhalb dieses Verfahrens zu klären. Diesbezüglich wird auf Abschnitt B., IX., 1., 1.1 - Eigentum und Pacht, verwiesen.

Der Vorhabenträger sagte im Rahmen der Erörterungsverhandlung die nochmalige Prüfung zu, ob die Ausgleichsmaßnahme (A3 – Pflanzung von Heckenstreifen) auf dem Flurstück Nr. 142/1, Gemarkung Eglofs, auch an anderer Stelle erfolgen kann. Im Ergebnis wurde der Umfang der LBP-Maßnahme von ca. 70 m Länge auf 35 m Länge halbiert, um die Beeinträchtigung der Einwenderin zu verringern.

2.6 Einwender-Nr. 1.06

Soweit der Einwender die durch das Vorhaben bewirkte Zerschneidungswirkung rügt, wird hierzu im Beschluss unter Abschnitt B., VI., 3 sowie B., VII., 2., 2.2 und 2.3 Stellung genommen. Zur als fehlerhaft kritisierten FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie zur Inanspruchnahme von Flächen im FFH-Gebiet wird auf Abschnitt B., VII., 4 verwiesen.

2.7 Einwender-Nr. 1.07

Der Einwender rügt die Zerschneidungswirkung des Vorhabens. Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B., VI., 3 sowie B., VII., 2., 2.2. und 2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.8 Einwender-Nr. 1.08.1

Soweit der Einwender sich gegen den Ausbau der LI12 ausspricht, ist zu entgegnen, dass ein Ausbau der LI 12 nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahren ist und daher Einwendungen bezüglich des Ausbaus der LI 12 in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Soweit der Einwender moniert, dass der Streckenzug der K8011 zwischen der Landesgrenze und der B12 nicht als Unfallschwerpunkt gilt, wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Abschnitt B., V., 1. verwiesen.

2.9 Einwender-Nr. 1.08.2

Soweit die Einwenderin sich gegen den Ausbau der LI12 ausspricht, ist zu entgegnen, dass ein Ausbau der LI 12 nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahren ist und daher Einwendungen bezüglich des Ausbaus der LI 12 in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Soweit die Einwenderin moniert, dass der Streckenzug der K8011 zwischen der Landesgrenze und der B12 nicht als Unfallschwerpunkt gilt, wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Abschnitt B., V., 1 verwiesen.

2.10 Einwender-Nr. 1.09

Soweit die Einwenderin die Notwendigkeit der Neutrassierung in Frage stellt und die Straßenbreite als überdimensioniert kritisiert, wird diesbezüglich auf die detaillierten Ausführungen unter Punkt B, V. verwiesen. Der Einwand, das Vorhaben führe zu einem hohen Flächenverbrauch und unnötiger Vernichtung sowieso bereits knapper landwirtschaftlicher Flächen, wird unter Punkt B, VII, 2., 2.5. sowie unter B., VIII., 3. thematisiert.

Die Einwenderin macht geltend, dass die zukünftige Führung des Radweges unklar sei, insbesondere, ob erneut hiervon ihr Grundstück betroffen sein wird. Die vorliegende Planung umfasst keinen Radweg, eine zukünftige Radwegführung ist nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens und muss daher nicht im vorliegenden Beschluss thematisiert werden.

Die Einwenderin kritisiert die Inanspruchnahme ihres Grundstücks für die Baumaßnahme und naturschutzrechtliche Maßnahmen und den ihr hierdurch drohender erheblicher Flächenverlust.

Der Vorhabenträger hat im Anschluss an den Erörterungstermin die Grundstücksinanspruchnahme der Einwenderin nochmals geprüft und daraufhin von der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme „Pflanzung von 6 Laubbäumen entlang der K8011“ (ursprüngliche Maßnahme A3) auf dem Flurstück Nr. 114 vollständig abgesehen. Hierdurch entfällt die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Kompensationsmaßnahme und somit die Betroffenheit der Einwenderin durch die Kompensationsmaßnahme vollständig.

2.11 Einwender-Nr. 1.10

Die Einwendung richtet sich zum einen gegen den geplanten Radweg. Dieser solle an der neuen Trasse aus Gründen des Sichtschutzes hinter den von ihm geforderten Lärmschutzwall und der geplanten Hecke verlaufen.

Da es mangels vorhabenbedingter Überschreitung der Lärmgrenzwerte keines Lärmschutzes bedarf, bedarf es auch keiner Lärmschutzwand (vgl. Ausführungen unter Abschnitt B., VII., 1.). Dasselbe trifft auf den geforderten Ausgleich für Wertminderung zu (vgl. hierzu Abschnitt B., IX., 1., 1.2). Die Errichtung einer Wand als Sichtschutz kommt schon wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht in Betracht.

Zur Radwegeführung wird ausführlich unter Abschnitt B., VIII., 6. dieses Beschlusses Stellung genommen. Auf die vorgebrachten Einwendungen bezüglich des Verkehrslärmschutzes wird unter Abschnitt B., VII., 1. 1.6 eingegangen. Im Hinblick auf die Forderung, dass die bestehende K8011 als Zufahrtsstraße für das Gebäude Eglofstal 58 erhalten bleiben muss, wird darauf hingewiesen, dass die bestehende K8011 als öffentliche Straße erhalten bleibt.

2.12 Einwender-Nr. 1.11

Es wurden Einwände geäußert bzgl. ungeklärter Grundstücksfragen auf baden-württembergischer Seite. Es wird darauf hingewiesen, dass Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern die Fragen des Grunderwerbs in einem eigenständigen Verfahren zu klären sind. Diesbezüglich wird auf Abschnitt B., IX., 1., 1.1 - Eigentum und Pacht, verwiesen.

Zu der von dem Einwender vorgetragenen Zerschneidung der Flächen wurde bereits unter Abschnitt B., VI., 3 sowie unter B., VII., 2., 2.2., zur Kritik der „überdimensionierten“ Planung und zur Planrechtfertigung insgesamt unter Abschnitt

B., V., 1. und zu artenschutzrechtlichen Bedenken unter Abschnitt B., VII., 6. ausführlich Stellung genommen.

Soweit der Einwender eine dauerhafte Beeinträchtigung von Mensch und Natur durch das Vorhaben kritisiert, ist zu erwidern, dass eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Diese ergab, dass keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens zu erwarten sind. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Abschnitt B., III., 1. verwiesen.

Der Einwender kritisert zudem, dass der Streckenzug der K8011 zwischen der Landesgrenze und der B12 nicht als Unfallschwerpunkt gilt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Abschnitt B., V. verwiesen.

Soweit sich die Einwendungen inhaltlich auf das parallele Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke über die Obere Argen in Eglofstal“ beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht das vorliegende Vorhaben betreffen und somit keine Erwiderung erforderlich ist.

2.13 Einwender-Nr. 1.12

Der Einwender spricht sich gegen die weitere Versiegelung durch die Neutrassierung der K8011 aus. Diesbezüglich wird auf die bereits unter Abschnitt B., VII., 2., 2.2.3. und B., VII., 3. erfolgten Ausführungen verwiesen.

Soweit der Einwender der Ansicht ist, der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft „funktioniere“ nicht, da die sogenannten Ausgleichsflächen bereits Natur seien, ist dem zu entgegnen, dass es dabei um eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen geht. Der erforderliche Ausgleich wurde nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg berechnet und die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte, um an deren Richtigkeit zu zweifeln.

Inhaltlich betreffen die weiteren erhobenen Einwendungen das parallele, selbstständige Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke über die Obere Argen in Eglofstal“ und nicht das vorliegende Vorhaben, sodass keine Erwiderung erforderlich ist.

2.14 Einwender-Nr. 1.13

Inhaltlich betreffen die erhobenen Einwendungen das parallele, selbstständige Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke über die Obere Argen in Eglofstal“ und nicht das vorliegende Vorhaben, sodass keine Erwiderung erforderlich ist.

2.15 Einwender-Nr. 1.14

Inhaltlich betreffen die erhobenen Einwendungen das parallele, selbstständige Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke über die Obere Argen in Eglofstal“ und nicht das vorliegende Vorhaben, sodass keine Erwiderung erforderlich ist.

2.16 Einwender-Nr. 1.15

Inhaltlich betreffen die erhobenen Einwendungen das parallele, selbstständige Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke über die Obere Argen in Eglofstal“ und nicht das vorliegende Vorhaben, sodass keine Erwiderung erforderlich ist.

2.17 Einwender-Nr. 1.16

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendung nicht formgerecht, sondern als E-Mail ohne elektronische Signatur erhoben wurde. Aus Gründen der Vollständigkeit geht die Planfeststellungsbehörde dennoch auf die vorgetragenen Forderungen und Hinweise ein.

Die Einwenderin erachtet die Anbindung der Kreisstraße an die Bundesstraße in Form eines Kreisverkehres als sinnvoll; dadurch werde eine Drosselung der Verkehrsgeschwindigkeit erreicht. Würde das Gewerbegebiet mit angeschlossen, könne dann auf eine zweite Abbiegespur verzichtet werden. Die Straßenbreite sei den Erfordernissen entsprechend auf 5 m anzupassen.

Kreisverkehrsplätze können immer dort vorgesehen werden, wo keine bevorrechtigte Straßenführung notwendig und eine gleichrangige Verknüpfung der Straßen zweckmäßig ist. Da vorliegend die B12 aufgrund der (über)regionalen Verbindungsfunktion bevorrechtigt geführt wird und zugleich eine ungleiche Verteilung der Verkehrsströme vorliegt, ist die Ausführung des Knotenpunktes als Kreisverkehr nicht zweckmäßig.

Im Hinblick auf den Ausbau der neuen Kreisstraße entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) ist eine Anpassung der Straßenbreite auf 5 m abzulehnen.

2.18 Einwender-Nr. 1.17

Die Einwendungen wurden zum Teil bereits an den entsprechenden Prüfungspunkten behandelt:

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben wird unter Abschnitt B., VII., 2. thematisiert. Die Berücksichtigung von Regionalplänen erfolgt unter Abschnitt B., VIII., 4.

Auf den nicht substantiiert vorgebrachten Einwand, dass Gesichtspunkte der Natur den technischen Entwicklungen untergeordnet werden, teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung des Vorhabenträgers, dass die Bearbeitung der Gutachten auf der Basis geltender Gesetze und wissenschaftlicher Standards erfolgt ist.

Der Einwand, dass die Summationswirkung mit anderen Vorhaben entgegen der Aussagen zur FFH-Vorprüfung vorhanden ist, wurde ebenfalls nicht substantiiert vorgebacht. Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, an der Einschätzung, welche im Rahmen der FFH-Vorprüfung dahingehend getroffen wurde, dass keine Summationswirkung gegeben sei, Zweifel zu haben.

Der Einschätzung, dass wissenschaftliche Standards nicht eingehalten bzw. veraltete Standards verwendet würden, kann nicht gefolgt werden. Die verwendeten Standards wurden auch seitens der Fachbehörden nicht gerügt. Mangels substantiiertem Vortrag ist die Einwendung zurückzuweisen.

Soweit sich die Einwendung auf das parallele, selbstständige Planfeststellungsverfahren „Grenzbrücke über die Obere Argen in Eglofstal“ beziehen wird darauf hingewiesen, dass diese nicht das vorliegende Vorhaben betrifft und somit eine Erwiderung nicht erforderlich ist.

Soweit sich die Einwendungen auf das Verfahren zum Erlass eines Bebauungsplans für das Gewerbegebiet Eglofstal beziehen, wird darauf hingewiesen, dass das Gewerbegebiet Eglofstal nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist und daher darauf bezogene Einwendungen unerheblich sind.

X. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben der Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B12 sprechenden öffentlichen und privaten Belange gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben dem Gebot einer gerechten Abwägung entspricht und daher der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden konnte.

Das hier planfestzustellende Vorhaben vermag die damit angestrebten verkehrlichen Zielsetzungen erfüllen. Es führt zu einer deutlichen Verbesserung der Sichtverhältnisse beim Ein- und Abbiegevorgang und führt damit zur Steigerung der Verkehrssicherheit. Hierzu trägt der regelkonforme Ausbau der Kreisstraße ebenso bei. Zudem ermöglicht er den gefahrenfreien Begegnungsverkehr und führt insgesamt zu mehr Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr.

Andere im Verfahren geprüfte Alternativen kamen nicht in Betracht. Insbesondere die reine Instandsetzung der Bestandstrasse war keine ernsthaft in Erwägung zu ziehende Alternative, da hiermit ein wesentlicher Teil der planerischen Zielsetzung, nämlich die Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Anschlussstelle und beim Ausbaustandard, nicht erreicht werden kann.

Der Planung zum Vorhaben stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige öffentliche oder private Belange entgegen. Die Planung einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung.

So werden durch das Vorhaben keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen hervorgerufen. Die Lärmbelastungen überschreiten nicht die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche. Es kommt damit durch das Vorhaben nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der betroffenen Wohnbebauungen.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere zu einer Zerschneidungswirkung. Jedoch ist durch das umfassende Kompensationskonzept im Landschaftspflegerischen Begleitplan gewährleistet, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Insgesamt lässt sich so eine größtmögliche Kompensation der erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft erreichen, die Differenz wird durch eine Ökopunkte-Kontomaßnahme ausgeglichen. Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass das Vorhaben in das Landschaftsbild eingreift. Jedoch schätzt sie diese Auswirkungen als nicht in dem Umfang als gravierend ein, als dass es der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen würde. Die negativen Folgen auf das Landschaftsbild können auch durch die im Landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang reduziert werden. So werden die landschaftlichen Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen bereits deutlich minimiert.

Überdies ist auch der zwingende Artenschutz gewährleistet: Um eine etwaige Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden dem Vorhabenträger diverse Schutzmaßnahmen auferlegt. Damit wird gewährleistet, dass die besonders und streng geschützten Arten nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben der Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B12 ist auch nicht geeignet, FFH – Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Ein Eingriff in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet kann zwar nicht vermieden werden, jedoch ist ausweislich aktueller Berechnungen nicht zu erwarten, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss kommt. Ebenfalls keine nachteiligen Folgen hat die Verlegung des Gewässers II. Ordnung nördlich der B12.

Nicht verkannt wird von der Planfeststellungsbehörde weiterhin, dass Privatpersonen, insbesondere einzelne landwirtschaftliche Betriebe, von dem Vorhaben unmittelbar durch Flächeninanspruchnahmen betroffen werden. Allerdings handelt es sich bei diesen Inanspruchnahmen im Verhältnis der jeweiligen Grundstücksgrößen um einen relativ geringen Umfang der Inanspruchnahme. Zudem führt dieser Verlust von landwirtschaftlichen Flächen bei keinem Eigentümer oder Pächter zu einer existentiellen Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar, sodass dem Vorhaben im Rahmen der Abwägung der Vorzug zu gewähren ist.

Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich, eine weitere Minimierung ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Eine andere Planungsalternative oder -variante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten planerischen Zielsetzungen ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Weitere Belange, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere werden kommunale Belange oder die verkehrlichen Belange auch nicht in einem Maße beeinträchtigt, dass sie dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung der Verlegung des Anschlusses der K8011 an die B12 bei Eglofstal. Insgesamt kann daher dem Antrag des Landkreises Ravensburg entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens vorgenommen und eingearbeitet worden sind, sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und für verbindlich erklärten Zusagen festgestellt werden.

XI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG).

Der Antragsteller ist nach § 10 Abs. 2 LGebG von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht erfüllt. Die Auslagenentscheidung folgt aus § 14 LGebG.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens erwachsenen Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Dass die in einem Planfeststellungsverfahren angefallenen Kosten - seien es solche einer anwaltlichen Vertretung oder seien es solche für private Gutachter - in diesem Verfahren nicht erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989, NVwZ 1990, 59f.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn der Vorhabenträger und ebenso die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen auch nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschl. v. 23.11.1998, BayVBl. 1999, 307ff.).

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

D. HINWEISE

Die Klage muss nach § 82 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG:
Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur

Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

gez. Ebenhoch

Regierungsrätin